

# Kirchliches Amtsblatt

## für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 9

Rottenburg am Neckar, 17. Juli 2017

Band 61

Apostolischer Stuhl			
Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2017	254	Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundes- kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23.03.2017	285
Bischöfliches Ordinariat		Personalangelegenheiten	
Portiunkula-Ablass – Dekret	256	Personalnachrichten	286
Organisationserlass für die Stabsstelle Mediale Kommunikation	256	Mitteilungen	
Organisationserlass für die Hauptabteilung XII – Medien	258	Kirchliches Handbuch XLI – Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofs- konferenz 2012–2015	287
Organisationserlass für die Abteilung Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt)	258	Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priester- seelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	288
Corporate Design (CD) für die Internetseiten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	261	Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung 2018	289
Bistums-KODA – 23. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS	262	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	290
Bistums-KODA – Sonderregelungen über die Eingrup- pierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (SR EntgO-L)	267		
Bistums-KODA – Wahl zur 10. Amtsperiode – Änderung im Rechtsträgerverzeichnis	285		

## Apostolischer Stuhl

### Botschaft von Papst Franziskus zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2017

#### *Minderjährige Migranten – verletzlich und ohne Stimme*

**Hinweis: In Deutschland wird der Welttag des Migranten und des Flüchtlings im Rahmen der Interkulturellen Woche begangen, am 29. September 2017, und nicht am 15. Januar 2017.**

Liebe Brüder und Schwestern,

„Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf; wer aber mich aufnimmt, der nimmt nicht nur mich auf, sondern den, der mich gesandt hat“ (Mk 9,37; vgl. Mt 18,5; Lk 9,48; Joh 13,20). Mit diesen Worten erinnern die Evangelisten die christliche Gemeinde an eine Lehre Jesu, die begeisternd und zugleich sehr verpflichtend ist. Diese Aussage zeichnet nämlich den Weg vor, der von den „Kleinsten“ ausgeht und in der Dynamik der Aufnahme über den Erlöser sicher zu Gott führt. Gerade die Aufnahme ist also die notwendige Bedingung, damit dieser Weg sich verwirklicht: Gott ist einer von uns geworden, in Jesus ist er als Kind zu uns gekommen, und die Offenheit für Gott im Glauben – der wiederum die Hoffnung nährt – findet ihren Ausdruck in der liebevollen Nähe zu den Kleinsten und den Schwächsten. Liebe, Glaube und Hoffnung – alle drei sind an den Werken der Barmherzigkeit beteiligt, die wir während des jüngsten Außerordentlichen Jubiläums wiederentdeckt haben.

Doch die Evangelisten gehen auch auf die Verantwortung dessen ein, der gegen die Barmherzigkeit verstößt: „Wer einen von diesen Kleinen, die an mich glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, wenn er mit einem Mühlstein um den Hals im tiefen Meer versenkt würde“ (Mt 18,6; vgl. Mk 9,42; Lk 17,2). Wie könnte man diese ernste Ermahnung vergessen, wenn man an die Ausbeutung denkt, die skrupellose Menschen auf Kosten so vieler Kinder betreiben, die in die Prostitution geführt oder für Pornographie verwendet werden, die zu Sklaven in der Kinder- und Jugendarbeit gemacht oder als Soldaten angeworben werden, die in Drogenhandel und andere Formen der Kriminalität verwickelt werden, die zur Flucht vor Konflikten und Verfolgungen gezwungen werden und Gefahr laufen, einsam und verlassen dazustehen?

Darum liegt es mir anlässlich des diesjährigen Welttags des Migranten und des Flüchtlings am Herzen, auf die Wirklichkeit der minderjährigen Migranten – besonders auf die, welche ganz allein unterwegs sind – aufmerksam zu machen und alle aufzurufen, sich um diese Kinder zu kümmern, die dreifach schutzlos sind: weil sie minderjährig, weil sie fremd und weil sie wehrlos sind, wenn sie aus verschiedenen Gründen gezwungen sind, fern von ihrer Heimat und getrennt von der Liebe in der Familie zu leben.

Heute sind die Migrationen kein auf einige Gebiete des Planeten beschränktes Phänomen, sondern betreffen alle Kontinente und nehmen immer mehr die Dimension eines dramatischen weltweiten Problems an. Es handelt sich nicht nur um Menschen auf der Suche nach einer würdigen Arbeit oder nach besseren Lebens-

bedingungen, sondern auch um Männer und Frauen, alte Menschen und Kinder, die gezwungen sind, ihre Häuser zu verlassen, in der Hoffnung, ihr Leben zu retten und woanders Frieden und Sicherheit zu finden. Und an erster Stelle sind es die Minderjährigen, die den hohen Preis der Emigration zahlen, der fast immer durch Gewalt, durch Elend und durch die Umweltbedingungen ausgelöst wird – Faktoren, zu denen sich auch die Globalisierung in ihren negativen Aspekten gesellt. Die zügellose Jagd nach schnellem und leichtem Gewinn zieht auch die Entwicklung abnormer Übel nach sich wie Kinderhandel, Ausbeutung und Missbrauch Minderjähriger und ganz allgemein die Beraubung der Rechte, die mit der Kindheit verbunden sind und in der *UN-Kinderrechtskonvention* sanktioniert sind.

Das Kindesalter hat aufgrund seiner besonderen Zartheit einzigartige Bedürfnisse und unverzichtbare Ansprüche. Vor allem hat das Kind das Recht auf ein gesundes und geschütztes familiäres Umfeld, wo es unter der Führung und dem Vorbild eines Vaters und einer Mutter aufwachsen kann; dann hat es das Recht und die Pflicht, eine angemessene Erziehung zu erhalten, hauptsächlich in der Familie und auch in der Schule, wo die Kinder sich als Menschen entfalten und zu eigenständigen Gestalten ihrer eigenen Zukunft sowie der ihrer jeweiligen Nation heranwachsen können. Tatsächlich sind in vielen Teilen der Welt das Lesen, das Schreiben und die Beherrschung der Grundrechenarten noch ein Privileg weniger. Außerdem haben alle Kinder ein Recht auf Spiel und Freizeitbeschäftigung, kurz: ein Recht, Kind zu sein.

Unter den Migranten bilden die Kinder dagegen die verletzlichste Gruppe, denn während sie ihre ersten Schritte ins Leben tun, sind sie kaum sichtbar und haben keine Stimme: Ohne Sicherheit und Dokumente sind sie vor den Augen der Welt verborgen; ohne Erwachsene, die sie begleiten, können sie nicht ihre Stimme erheben und sich Gehör verschaffen. Auf diese Weise enden die minderjährigen Migranten leicht auf den untersten Stufen der menschlichen Verelendung, wo Gesetzlosigkeit und Gewalt die Zukunft allzu vieler Unschuldiger in einer einzigen Stichflamme verbrennen, während es sehr schwer ist, das Netz des Missbrauchs Minderjähriger zu zerreißen.

Wie soll man auf diese Realität reagieren?

Vor allem, indem man sich bewusst macht, dass das Migrationsphänomen nicht von der Heilsgeschichte getrennt ist, sondern vielmehr zu ihr gehört. Mit ihm ist ein Gebot Gottes verbunden: „Einen Fremden sollst du nicht ausnützen oder ausbeuten, denn ihr selbst seid in Ägypten Fremde gewesen“ (Ex 22,20); „ihr sollt die Fremden lieben, denn ihr seid Fremde in Ägypten gewesen“ (Dtn 10,19). Dieses Phänomen ist ein Zeichen der Zeit, ein Zeichen, das vom Werk der Vorsehung Gottes in der Geschichte und in der menschlichen Gemeinschaft spricht im Hinblick auf das universale Miteinander. Die Kirche erkennt durchaus nicht die Problematik und die häufig mit der Migration verbundenen Dramen und Tragödien und ebenso wenig die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der würdigen Aufnahme dieser Menschen.

Dennoch ermutigt sie, auch in diesem Phänomen den Plan Gottes zu erkennen, in der Gewissheit, dass in der christlichen Gemeinschaft, die Menschen „aus allen Nationen und Stämmen, Völkern und Sprachen“

(Offb 7,9) in sich vereint, niemand ein Fremder ist. Jeder ist wertvoll, die Menschen sind wichtiger als die Dinge, und der Wert jeder Institution wird an der Art und Weise gemessen, wie sie mit dem Leben und der Würde des Menschen umgeht, vor allem, wenn er sich in Situationen der Verletzlichkeit befindet wie im Fall der minderjährigen Migranten.

Im Übrigen muss man auf *Schutz, auf Integration und auf dauerhafte Lösungen* setzen.

Vor allem geht es darum, jede mögliche Maßnahme zu ergreifen, um den minderjährigen Migranten *Schutz und Verteidigung* zu garantieren, denn „*diese jungen Mädchen und Jungen enden häufig auf der Straße, sich selbst überlassen und Opfer von skrupellosen Ausbeutern, die sie viel zu oft zum Gegenstand physischer, moralischer und sexueller Gewalt werden lassen*“ (BENEDIKT XVI., *Botschaft zum Welttag des Migranten und des Flüchtlings 2008*).

Im Übrigen kann es manchmal sehr schwer werden, die Abgrenzung zwischen Migration und Menschenhandel genau zu bestimmen. Zahlreich sind die Faktoren, die dazu beitragen, die Migranten, besonders wenn sie minderjährig sind, in einen Zustand der Verletzlichkeit zu versetzen: die Armut und der Mangel an Mitteln zum Überleben – verbunden mit unrealistischen Erwartungen, die von den Kommunikationsmitteln suggeriert werden –, das niedrige Niveau der Alphabetisierung; die Unkenntnis der Gesetze, der Kultur und häufig auch der Sprache der Gastländer. All das macht sie physisch und psychologisch abhängig.

Doch der stärkste Antrieb für die Ausbeutung und den Missbrauch der Kinder kommt von der Nachfrage. Wenn keine Möglichkeit gefunden wird, mit größerer Strenge und Wirksamkeit gegen die Nutznießer vorzugehen, wird man den vielfältigen Formen der Sklaverei, denen die Minderjährigen zum Opfer fallen, keinen Einhalt gebieten können.

Es ist daher notwendig, dass die Immigranten gerade zum Wohl ihrer Kinder immer enger mit den Gemeinschaften zusammenarbeiten, die sie aufnehmen. Mit großer Dankbarkeit schauen wir auf die kirchlichen und zivilen Organismen und Institutionen, die mit starkem Engagement Zeit und Mittel zur Verfügung stellen, um die Minderjährigen vor verschiedenen Formen des Missbrauchs zu schützen. Es ist wichtig, dass immer wirksamere und durchgreifendere Arten der Zusammenarbeit geschaffen werden, die sich nicht nur auf den Austausch von Informationen stützen, sondern auch auf die Intensivierung von Netzen, die imstande sind, unverzügliches und engmaschiges Einschreiten sicherzustellen. Dabei soll nicht unterschätzt werden, dass die außerordentliche Kraft der kirchlichen Gemeinschaften sich vor allem dann zeigt, wenn eine Einheit des Gebetes besteht und ein brüderliches Miteinander herrscht.

An zweiter Stelle muss für die *Integration* der Kinder und Jugendlichen in Migrationssituationen gearbeitet werden. Sie hängen in allem von der Gemeinschaft der Erwachsenen ab und häufig wird der Mangel an finanziellen Mitteln zum Hinderungsgrund, warum geeignete politische Programme zur Aufnahme, Betreuung und Eingliederung nicht zur Anwendung gelangen. Anstatt die soziale Integration der minderjährigen Migranten oder Pläne zu ihrer sicheren und betreuten Rückführung zu fördern, wird folglich nur versucht,

ihre Einreise zu verhindern, und so begünstigt man den Rückgriff auf illegale Netze. Oder sie werden in ihr Herkunftsland zurückgeschickt, ohne zu klären, ob das wirklich von „höherem Nutzen“ für sie ist.

Noch ernster ist die Lage der minderjährigen Migranten, wenn sie sich in einer Situation der Irregularität befinden oder wenn sie von der organisierten Kriminalität angeworben werden. Dann landen sie oft zwangsläufig in Haftanstalten. Nicht selten werden sie nämlich festgenommen, und da sie kein Geld haben, um die Kautions- oder die Rückreise zu bezahlen, können sie lange Zeit inhaftiert bleiben und dabei verschiedenen Formen von Missbrauch und Gewalt ausgesetzt sein. In diesen Fällen muss das Recht der Staaten, die Migrationsströme unter Kontrolle zu halten und das nationale Gemeinwohl zu schützen, mit der Pflicht verbunden werden, Lösungen für die minderjährigen Migranten zu finden und ihre Position zu legalisieren.

Dabei müssen sie uneingeschränkt deren Würde achten und versuchen, ihren Bedürfnissen entgegenzukommen, wenn sie allein sind; zum Wohl der gesamten Familie müssen aber auch die Bedürfnisse ihrer Eltern berücksichtigt werden.

Grundlegend bleibt allerdings, dass geeignete nationale Verfahren und Pläne einer abgestimmten Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts- und den Aufnahmeländern zur Anwendung gelangen, mit dem Ziel, die Ursachen der Zwangsemigration der Minderjährigen zu beseitigen.

An dritter Stelle appelliere ich von Herzen an alle, nach *dauerhaften Lösungen* zu suchen und diese konkret umzusetzen. Da es sich um ein komplexes Phänomen handelt, ist die Frage der minderjährigen Migranten an ihrer Wurzel anzugehen. Kriege, Verletzungen der Menschenrechte, Korruption, Armut sowie die Störung des Gleichgewichts in der Natur und Umweltkatastrophen gehören zu den Ursachen des Problems. Die Kinder sind die Ersten, die darunter leiden; manchmal erleiden sie Formen physischer Folter und Gewalt, die mit denen moralischer und psychischer Art einhergehen und in ihnen Spuren hinterlassen, die fast immer unauslöschlich sind.

Es ist daher absolut notwendig, in den Herkunftsländern den Ursachen entgegenzutreten, die die Migrationen auslösen. Das erfordert als ersten Schritt den Einsatz der gesamten internationalen Gemeinschaft, um die Konflikte und Gewalttaten auszumerzen, die die Menschen zur Flucht zwingen. Außerdem ist eine Weitsicht notwendig, die fähig ist, geeignete Programme für die von schwerwiegenden Ungerechtigkeiten und von Instabilität betroffenen Gebiete vorzuplanen, damit allen der Zugang zu authentischer Entwicklung gewährleistet wird, die das Wohl der Kinder fördert; sie sind ja die Hoffnung der Menschheit.

Zum Schluss möchte ich ein Wort an euch richten, die ihr den Weg der Emigration an der Seite der Kinder und Jugendlichen mitgeht: Sie brauchen eure wertvolle Hilfe, und auch die Kirche braucht euch und unterstützt euch in eurem großzügigen Dienst. Werdet nicht müde, mit eurem Leben mutig das gute Zeugnis für das Evangelium abzulegen, das euch ruft, Jesus, den Herrn, der in den Kleinsten und Verletzlichsten gegenwärtig ist, zu erkennen und aufzunehmen.

Ich vertraue alle minderjährigen Migranten, ihre Familien, ihre Gemeinschaften und euch, die ihr ihnen nahe

seid, dem Schutz der Heiligen Familie von Nazareth an, damit sie über jeden wacht und alle auf ihrem Weg begleitet. Und mit meinem Gebet verbinde ich den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 8. September 2016

FRANZISKUS

## Bischöfliches Ordinariat

BO-Nr. 160 – 11.01.17

*PfReg. K 2.5 d*

### Portiunkula-Ablass – Dekret –

Der Portiunkula-Ablass kann am 2. August oder am 1. Sonntag im August in allen Pfarrkirchen und Kirchen der franziskanischen Ordensgemeinschaften gewonnen werden. Für die Pfarreien, in denen 2016 das Privileg des Portiunkula-Ablasses für die dortigen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir die Verlängerung in Rom beantragt.

Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der infrage kommenden Pfarreien durch das Bischöfliche Ordinariat erfolgt nicht.

BO-Nr. 2503 – 09.05.17

*PfReg. B 2.1*

### Organisationserlass für die Stabsstelle Mediale Kommunikation

#### Allgemeine Vorbemerkungen

Verschiedene gesellschaftliche Milieus nutzen unterschiedliche Medienkanäle, um sich zu informieren, um zu interagieren und miteinander in Kommunikation zu treten. Mediennutzung wird zunehmend zu einem kommunikativen Prozess, der von der individuellen Mediennutzung und dem Kommunikationsverhalten des Einzelnen geprägt ist. Die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit muss deshalb in den jeweiligen führenden Kommunikationskanälen präsent sein und sich ihren jeweiligen Kommunikationsmerkmalen bedienen (Sprache...), um möglichst viele Menschen zu erreichen. Um eine gute Medienpräsenz herzustellen, bedarf es umfassender medienstrategischer Planung. Dazu zählt insbesondere, dass die Diözese künftig verstärkt auch im Bereich der „Social Media“, also der Kanäle zum gegenseitigen Austausch im Netz, tätig sein wird.

Um besser auf diese Gegebenheiten und Entwicklungen reagieren zu können und um neue Formen der Kommunikation zu erschließen und nutzbar zu

machen, wird eine strategisch ausgerichtete, umsetzungsstarke, effiziente und fachlich hoch qualifizierte Kommunikationsstruktur benötigt, die in Dienst- und Fachaufsicht direkt dem Bischof als oberste Leitung der Diözese unterstellt ist. Denn letztlich liegt es in der Verantwortung des Bischofs, welches Bild sich die Menschen von der Kirche als dem „Sakrament des Heiles“ (Vat. II.) machen können. Denn medial wird zugleich die ortskirchliche Ekklesiologie mit ihren Grunddimensionen – diakonisch, missionarisch, zeitgenössisch, dialogisch, schöpfungsfreundlich und sakramental – vermittelt. Diese gründet letztlich auf das Heilsangebot Gottes: „propter nostram salutem“.

Daher wird die Stabsstelle Mediale Kommunikation eingerichtet. Durch sie wird die Öffentlichkeitsarbeit des Bischofs und der Diözese Rottenburg-Stuttgart gebündelt und gesteuert. Die verschiedenen Dienststellen, die bislang bereits im Arbeitsfeld Öffentlichkeitsarbeit tätig waren, werden unter einem Dach und unter einer Leitung zusammengeführt, um eine abgestimmte, professionelle, zielgruppenorientierte und medienspezifische und crossmediale Kommunikation, die auf die spezifischen Voraussetzungen der verschiedenen Medienkanäle zugeschnitten ist, zu erreichen.

Der nachstehende Organisationserlass wird mit dem Mediendirektor weiterentwickelt.

#### Organisation

Die Stabsstelle Mediale Kommunikation besteht aus der Leitung der Stabsstelle und aus folgenden Fachbereichen:

- Bischöfliche Pressestelle
- Publikations- und Mediengestaltung (früher: Öffentlichkeitsarbeit)
- Online-Redaktion
- Web-TV-Redaktion (Bewegtbild-Redaktion)
- Social Media Redaktion

#### Aufgaben

Der Stabsstelle Mediale Kommunikation werden folgende Aufgaben übertragen:

- Gesamtverantwortung für die mediale Außendarstellung der Arbeit von Bischof und Diözese
- Strategische Leitung und operative Umsetzung der Medien-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für Bischof und Diözese
- Gesamtverantwortung für die Zusammenarbeit mit den Medien
- Leitung und Durchführung von Medienkampagnen
- Erarbeitung und Weiterentwicklung von Medien-, Presse- und Kommunikationskonzepten
- Beratung von Bischof und Diözesanleitung in Fragen der medialen Kommunikation
- Kontakt zu den Medien und Information der Öffentlichkeit mit den Methoden und Instrumenten einer zeitgemäßen Kommunikationsarbeit
- Durchführung der Cross-Media-Arbeit im Alltag sowie für Kampagnen und Kommunikationsprojekte



- Konzeption und Durchführung von Medienveranstaltungen und Pressekonferenzen
- Erprobung und Weiterentwicklung von medialen Verkündigungsformaten in den Print- und elektronischen Medien
- Konzeption, Betrieb, Pflege und Weiterentwicklung des Internetauftritts der Diözese (d.h. die weltweit verfügbare, aktuelle und ständige Online-Präsenz der Diözese), des Mitarbeiterportals und der Stellenbörse der Diözese
- Konzeption, Pflege und Weiterentwicklung der Homepage-Baukästen für die Hauptabteilungen, Kirchengemeinden, Seelsorgeeinheiten und Dekanate
- Gewährleistung und Weiterentwicklung der Technik für Internetauftritt, Mitarbeiterportal, Stellenbörse und Homepage-Baukästen, inkl. Wartung der für die Arbeit der Stabsstelle spezifischen Soft- und Hardware
- Konzeptionelle Entwicklung und permanente Weiterentwicklung des multimedialen Aufbaus des Internetauftritts der Diözese durch audiovisuelle Beiträge, Livestreaming (Programmplanung und Programmentwicklung, redaktionelle Verantwortung und Publikationsrecht)
- Redaktion, Produktion und Distribution von eigenen audiovisuellen Beiträgen
- Konzeption, Durchführung und Weiterentwicklung der Social-Media-Arbeit der Diözese
- Darstellung der Themenschwerpunkte des Bischofs und der Diözese in den Social-Media-Kanälen. Kommunikation mit den Nutzern
- Inhaltliche und formale Gestaltung der massenmedialen Druck- und Medienerzeugnisse des Bischofs und der Diözese in Sinne des diözesanen Corporate Designs für die breite Öffentlichkeit und/oder bestimmte Zielgruppen
- Gewährleistung der zielgruppengerechten und ortsspezifischen Verbreitung der Druck- und Medienerzeugnisse (nach erarbeitetem Verteilersystem)
- Mitwirkung bei der Gestaltung diözesaner Events, dabei Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbilds, das dem diözesanen Design entspricht
- Beratung des Bischöflichen Ordinariates, von Dekanaten, Seelsorgeeinrichtungen und Kirchengemeinden in Fragen der Social-Media-Kommunikation
- Mitarbeiterkommunikation
- Planung und Durchführung von Sonderaufgaben, die die öffentliche Darstellung des Bischofs und der Diözese betreffen
- Medienmonitoring, Evaluation und Qualitätsmanagement

#### **Leitung und Zuständigkeit**

Die Leitung der Stabsstelle Mediale Kommunikation wird der/dem Direktor/-in Kommunikation und Medien der Diözese Rottenburg-Stuttgart übertragen (vgl. Regelung gem. § 55 MAVO zum Bischöflichen Gesetz

über einen Mediendirektor/Mediendirektorin in der Diözese Rottenburg-Stuttgart, BO-Nr. 3943 vom 18.06.2016). Der/die Direktor/-in Kommunikation und Medien ist in Dienst- und Fachaufsicht direkt dem Bischof unterstellt und unmittelbar gegenüber dem Bischof berichtspflichtig.

Die Leitung der Stabsstelle Mediale Kommunikation ist beratendes Mitglied in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates.

Die Leitung der Stabsstelle Mediale Kommunikation trägt Sorge für ein gestuftes Führungsmodell und nimmt die Dienst- und Fachaufsicht über die Stabsstelle wahr. Sie regelt die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken der Fachbereiche und bestimmt inhaltliche, strategische und personelle Zielsetzungen der Fachbereiche. Die Leitung trägt die Verantwortung dafür, dass die Mitarbeiter/innen der Fachbereiche alle notwendigen Informationen zum Stand und zur Planung der medialen Kommunikation erhalten und weitergeben.

#### **Budget**

Der Stabsstelle Mediale Kommunikation werden die Bewirtschaftungsbefugnisse über die Sachmittel für folgende Kostenstellen zugewiesen:

Kostenstelle 015110 „Leitung der Stabsstelle Mediale Kommunikation“,

Kostenstelle 015120 „Social Media Redaktion“,

Kostenstelle 015100 „Bischöfliche Pressestelle“,

Kostenstelle 015200 „Publikationen und Mediengestaltung“,

Kostenstelle 015300 „Web-TV-Redaktion“ (Bewegtbild-Redaktion),

Kostenstelle 047100 „Online-Redaktion“.

Hierzu erfolgt eine schriftliche Übertragung dieser Befugnisse durch den Generalvikar an die Leitung der Stabsstelle Mediale Kommunikation.

#### **Arbeitsweise**

Die Stabsstelle Mediale Kommunikation erhält ihre Aufträge vom Bischof. Die Öffentlichkeits- und Kommunikationsarbeit der Stabsstelle Mediale Kommunikation erfolgt in der Praxis in enger Zusammenarbeit mit den Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates, insbesondere mit der HA XII – Medien. Es besteht ein verbindliches wechselseitiges Arbeitsverhältnis zwischen der Stabsstelle Mediale Kommunikation und den Hauptabteilungen, Abteilungen und Stabsstellen im Bischöflichen Ordinariat.

#### **Inkraftsetzung**

Dieser Organisationserlass tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Alle diesem Erlass entgegenstehenden Erlässe und Regelungen werden zum 30.06.2017 außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 19. Juni 2017

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 2504 – 09.05.17  
PfReg. B 2.1

### Organisationserlass für die Hauptabteilung XII – Medien

Die Hauptabteilung XII – Medien und Öffentlichkeitsarbeit wird zum 01.07.2017 umbenannt in Hauptabteilung XII – Medien.

Folgende Organisationseinheiten, für die bis zum 30.06.2017 die Hauptabteilung XII verantwortlich ist, gehen zum 01.07.2017 über in die neu gegründete Stabsstelle Mediale Kommunikation: Diözesane Öffentlichkeitsarbeit, Web-TV-Redaktion und Online-Redaktion. Die mit diesen Organisationseinheiten verbundenen Budgets (Kostenstelle 015200 „Diözesane Öffentlichkeitsarbeit“, Kostenstelle 015300 „Web-TV-Redaktion“ und Kostenstelle 047100 „Online-Redaktion“) und das dort tätige Personal werden ebenfalls zur Stabsstelle Mediale Kommunikation umgesetzt.

#### Aufgaben

Die Hauptabteilung XII – Medien ist weiterhin zuständig für folgende Aufgabengebiete:

- Katholische Rundfunkarbeit an den öffentlich-rechtlichen Sendern
- Katholische Kirche im Privatrundfunk (KiP)
- Katholische Kirche im Privatfernsehen (KiP-TV)
- Film
- Fachstelle Medien mit den Aufgabengebieten Medienethik, Medienpädagogik, Medienverleih, Öffentlichkeitsarbeit in Kirchengemeinden und kirchliche Büchereiarbeit
- Diözesanbibliothek
- Bischöfliche Medienstiftung

#### Inkraftsetzung

Dieser Organisationserlass tritt zum 01.07.2017 in Kraft. Alle diesem Erlass entgegenstehenden Erlässe und Regelungen werden zum 30.06.2017 außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 19. Juni 2017

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 2403 – 04.05.17  
PfReg. B 2.1

### Organisationserlass für die Abteilung Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASSt)

Die Organisation, die Ziele, die Aufgaben und die Arbeitsweise der Abteilung Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASSt; ehemals Pfarrbesoldungskasse und Besoldungsabteilung) haben sich seit ihrer Einrichtung kontinuierlich weiterentwickelt und werden nunmehr mit diesem Organisationserlass wie folgt neu geregelt.

#### 1. Ziele der Abteilung

- Sicherstellung einer tarifkonformen und pünktlichen Zahlung der Löhne und Gehälter
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versteuerung und Verbeitragung der Löhne und Gehälter sowie deren pünktliche Zahlung
- Sicherstellung ordnungsgemäßer Meldeprozesse in den gesetzlichen Meldeverfahren zur Steuer, Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft und Zusatzversorgung
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Festsetzung und Zahlung der Reise- und Umzugskosten für diözesane Beschäftigte
- Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Bescheinigungswesens (Arbeitsbescheinigungen, Verdienstbescheinigungen etc.)
- Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens zur Beantragung der gesetzlichen Erstattungsansprüche für die Kirchengemeinden und die sonstigen kirchlichen Arbeitgeber, insbesondere im Bereich der Sozialversicherung (Erstattungsleistungen bei Mutterschaft und Beschäftigungsverbot bzw. Krankheit)
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bearbeitung von Arbeitsunfällen und Schadensersatzansprüchen bei diözesanen Beschäftigten
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Berechnung und Anforderung bzw. Anweisung und Buchung von Personalkostensätzen (von Dritten bzw. an Dritte)
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Lohnbuchhaltung
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Rechtemanagement und Programmpflege
- Begleitung von Prüfungen der Finanzämter, Sozialversicherungsträger und der sonstigen Prüfungseinrichtungen
- Information der kirchlichen Arbeitgeber über ZGASSt-relevante Sachverhalte (ZGASSt-Rundschreiben)
- Durchführung von bzw. Beteiligung an Schulungsveranstaltungen (Institut für Fort- und Weiterbildung)

Die Abteilung ZGASSt ist eine Abteilung der Hauptabteilung XIV – Personal des Bischöflichen Ordinariates. Sie ist eine Fachabteilung mit Querschnitts- bzw. Dienstleistungsaufgaben für die Bereiche Lohn- und Gehaltsabrechnung für die Diözese, die Kirchengemeinden, Sozialstationen und für weitere kirchliche Arbeitgeber.

Von den kirchlichen Arbeitgebern ist die ZGASSt beauftragt, die Bezüge und Gehälter für ihre Beschäftigten entsprechend Tarif auszuzahlen, zu verbeitragen, zu versteuern und zu melden. Hierbei sind insbesondere die staatlichen, kirchlichen und tariflichen Vorschriften zu beachten und die technischen Erfordernisse zeitnah umzusetzen.

## 2. Organisation der Abteilung

Bei der Aufbauorganisation der ZGASSt ist auf eine strikte Trennung zwischen Ressourcenverwaltung durch die Personalverwaltenden Stellen (kirchliche Arbeitgeber/Verwaltungszentren/Abt. Personalverwaltung des BO) mit Zahlungsanordnung bzw. Festsetzung der Vergütung einerseits und einer Abwicklung und Kontrolle durch die ZGASSt andererseits zu achten. Hinsichtlich der Ablauforganisation folgt die ZGASSt dem Grundsatz der Prozessorientierung, d.h. der Zuständigkeit eines Sachbearbeiters von der Anstellung bis zum Ausscheiden eines Mitarbeiters. Im Übrigen ist jeder Gehaltsfachbearbeiter zuständig für eine bestimmte Zahl von Personalfällen einer bestimmten Organisationseinheit.

Die Abteilung ZGASSt gliedert sich in vier Sachgebiete mit den folgenden Aufgabenbereichen:

### Sachgebiet 1:

Buchhaltung, Priester, Diakone und Pfarrhausfrauen, Gehaltsabrechnung diözesane Mitarbeiter.

### Sachgebiet 2:

Sozialversicherung, Personalkostensätze von Dritten, Beihilfe, Gehaltsabrechnung kirchliche Rechtspersonen.

### Sachgebiet 3:

Systeme, Tarife, Zusatzversorgung, Qualitätssicherung, Altersteilzeit, Gehaltsabrechnung kirchliche Rechtspersonen.

### Sachgebiet 4:

Steuern, Reisekosten, Personalkostensätze an Dritte, Berufsgenossenschaft, Gehaltsabrechnung kirchliche Rechtspersonen.

Die Zuweisung der Aufgabengebiete an die verschiedenen Sachgebiete erfolgt durch den Abteilungsleiter im Einvernehmen mit dem Hauptabteilungsleiter.

Die ZGASSt ist organisiert in einer sog. Matrix-Organisation. D.h., jeder Mitarbeiter ist einem der vier Sachgebietsleiter (Dienstvorgesetzter) dienstrechtlich zugeordnet, welcher wiederum funktional Fachvorgesetzter aller Mitarbeiter für seinen Fachbereich ist. Die Abteilung hat ein Sekretariat, das zuständig ist für die unterschiedlichsten Sekretariatsaufgaben.

Jedes Sachgebiet in der Abteilung ZGASSt wird so organisiert und personell so ausgestattet, dass es die ihm zugewiesenen Aufgaben nach dem Subsidiaritätsprinzip mit möglichst hoher Selbstständigkeit und Eigenverantwortung erledigen kann (vgl. hierzu das „Organisationsdekret für die Diözesankurie“ vom 30.04.2003, BO Nr. N 962, besonders: Abschnitt V. „Arbeitsweise“ und Abschnitt VI. „Durchführung“).

## 3. Aufgaben der ZGASSt im Einzelnen

### 3.1 Berechnen und Festsetzen von Entgelten und Bezügen

- die Berechnung der monatlichen Gehälter und Bezüge
- die Zahlbarmachung der laufenden Gehälter und Bezüge, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, Umlagen/Beiträge der Zusatzversorgungskassen, Vermögenswirksame Leistungen, sonstige Privatabzüge etc.

- die Abwicklung von Entgeltumwandlungen und Direktversicherungen
- die Berechnung der tariflichen Jahressonderzahlungen sowie der sonstigen Einmalzahlungen (z.B. Sterbegeld)
- die Bearbeitung von Altersteilzeitfällen
- die Beantragung der Betriebsrente aus der Zusatzversorgung bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen infolge Altersrente oder Tod
- die Berechnung der Zuschläge bei Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit
- die Festsetzung der Ruhestandsbezüge für die Priester
- die Versteuerung der Mietwerte für die Priester und anderer geldwerter Vorteile (z. B. Fahrzeugüberlassung)
- die Durchführung von Nachversicherungen in der gesetzlichen Rentenversicherung
- die Abwicklung von Gestellungsleistungen
- die Auszahlung von Rentenzahlungen aus dem Zusatzversorgungswerk der Pfarrhausfrauen
- die Anstellung von Pfarrhaushälterinnen und Haushaltshilfen für die Priester
- die Beantragung der Rückerstattung der Krankenbezüge für privatrechtliche Arbeitgeber auf Grundlage des AAG (Aufwendungsausgleichsgesetz, U1-Mittel)
- die Beantragung des Kostenersatzes nach AAG für Beschäftigungsverbot und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld (U2-Mittel)
- die Durchführung des Zahlstellenverfahrens für Beiträge aus Versorgungsbezügen
- die Auszahlung der Zuschüsse zum Kranken- und zum Mutterschaftsgeld
- die Einbehaltung und die Abführung der gesetzlichen Abzüge wie Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Sozialversicherungsbeiträge, vermögenswirksame Anlagen, Mieten und anderer Privatabzüge (Riesterrente ZVK)
- die Durchführung des Meldeverfahrens für freiwillige Altersvorsorgeleistungen von Beamten und Priestern an die Zentrale Zulagenstelle der DRV
- der Vollzug von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen
- die Zusendung von Gehaltsabrechnungen (Entgeltbescheinigungen), Sozialversicherungsnachweisen und Lohnsteuerbescheinigungen
- die Ausstellung von Bescheinigungen für Arbeitslosengeld, Elterngeld, Rentenversicherung, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Wohngeld etc.
- die Auszahlung von Gehaltsvorschüssen an diözesane Beschäftigte
- die Erteilung von Gehaltsauskünften und -berechnungen für Arbeitgeber und Mitarbeiter

- die Durchführung von Personalkostenhochrechnungen bei Bedarf
- die Erstellung der Jahreslohnkonten

### 3.2 Berechnen und Festsetzen von Reise- und Umzugskosten

- die Bearbeitung von Reisekostenanträgen und Festsetzung der Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz BW für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese sowie für ehrenamtlich Tätige in diözesanen Gremien
- die Festsetzung von Reisekostenpauschalen
- die Bearbeitung von Umzugskosten und Festsetzung der Umzugskosten nach dem Landesumzugkostengesetz BW
- die Festsetzung von Stellvertreterkosten bei Geistlichen

### 3.3 Buchhalterische Abwicklung

- die monatliche Einbuchung der Personalaufwendungen der diözesanen Beschäftigten in die Finanzbuchhaltung der Diözese und der Einzug der Personalkosten einschließlich Fallpreis von den angeschlossenen kirchlichen Arbeitgebern
- die Führung einer Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung
- die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen in Absprache mit dem Gehaltssachbearbeiter bzw. dem Sachgebietsleiter
- die Veranlassung, Buchung und Überwachung von Dauerbuchungen für regelmäßig wiederkehrende Geldeingänge (z. B. öffentliche Zuschüsse)
- die Archivierung der Belege entsprechend den staatlichen und kirchlichen Vorschriften

### 3.4 Rechteverwaltung und Systemkoordination

- die Vergabe und der Entzug der Schreib- und Leserechte in Personal Office/KiDiCaP.Neo (im Bischöflichen Ordinariat und im Bischöflichen Stiftungsschulamt) entsprechend dem dafür vorgesehenen Genehmigungsverfahren
- der Datenexport und -import von Personendaten nach KiDiCaP und umgekehrt (Stamm-, Ergebnis-, Bewegungs- und Erfassungsdaten)
- die Installation von Softwareupdates
- die Pflege und der Import zentraler Steuerungsdaten („Benutzerdaten“) aus KiDiCaP
- die Pflege und die Optimierung spezifischer Applikationseinstellungen
- das Erstellen von spezifischen Masken und Feldern (Maskendesigner)
- die technische Datenprüfung (anlassbezogen)

### 3.5 Sonstige Aufgaben

- die Berechnung, die Anforderung bzw. die Anweisung und Buchung von Personalkostensätzen (von Dritten bzw. an Dritte)

- die Bearbeitung von Arbeitsunfällen und Schadensersatzansprüchen von diözesanen Beschäftigten
- die Begleitung von Prüfungen der Finanzämter, Rentenversicherung, Berufsgenossenschaft und der sonstigen Prüfungseinrichtungen
- die Durchführung von qualitätssichernden Auswertungen und die Einleitung von qualitätssteigernden Maßnahmen
- die Durchführung von internen Kontrollmaßnahmen und ggf. die Einleitung von entsprechenden Konsequenzen
- die Unterstützung der kirchlichen Arbeitgeber bei der Erstellung von gesetzlich vorgeschriebenen Statistiken (vierteljährliche bzw. jährliche Verdienststrukturerhebung, Arbeitskostenerhebung)
- die Unterstützung der kirchlichen Arbeitgeber bei der Erstellung der Schwerbehindertenstatistik sowie der jährlichen Meldung an die Unfallkasse Baden-Württemberg durch Bereitstellung von Daten aus dem Gehaltsabrechnungsprogramm
- das Prüfen des Abstimmungsverzeichnisses für das Festsetzen der allgemeinen und der besonderen Umlage des Kommunalen Versorgungsverbandes
- die Unterstützung der kirchlichen Arbeitgeber bei der Übergabe von Daten aus der Zeitwirtschaft bzw. aus den Dienstplanprogrammen an die Gehaltsabrechnung
- die Unterstützung der kirchlichen Arbeitgeber bei der Übergabe der Daten aus der Gehaltsabrechnung an die Finanzbuchhaltung
- die Führung des Sekretariats für die Geschäftsstelle der Berufsgemeinschaft der Pfarrhausfrauen
- die Geschäftsführung des Zusatzversorgungswerkes für die Pfarrhausfrauen

Die Aufgaben der ZGASSt unterliegen einem stetigen Wandel und werden von der ZGASSt in einem sog. Dienstleistungskatalog jährlich fortgeschrieben.

### 4. Leitung und Zuständigkeit der Abteilung ZGASSt

Der Leiter bzw. die Leiterin der Abteilung ZGASSt ist direkt dem Leiter bzw. der Leiterin der Hauptabteilung XIV – Personal unterstellt.

Der Leiter bzw. die Leiterin der Abteilung ZGASSt nimmt die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Leitungen der Sachgebiete wahr, sorgt für die ziel- und ergebnisorientierte Arbeit der gesamten Abteilung und trägt Sorge für die abgestimmte Zusammenarbeit der vier Sachgebiete untereinander. In diesen Aufgaben wird er bzw. sie von der stellvertretenden Abteilungsleitung unterstützt. Für die vier Sachgebiete der Abteilung ZGASSt werden jeweils Sachgebietsleitungen bestellt, die dem bzw. der Abteilungsleiter/in unmittelbar unterstellt sind.

Die Verantwortung für die Qualität der Aufgabenerfüllung innerhalb eines Sachgebietes liegt bei der jeweili-



gen Sachgebietsleitung. Die Verantwortung für die Qualität der Aufgabenerfüllung der Abteilung ZGASSt insgesamt liegt bei der Abteilungsleitung.

### 5. Budget der Abteilung ZGASSt

Der Generalvikar bzw. die Leitung der Hauptabteilung XIV – Personal überträgt der Leitung der Abteilung ZGASSt in schriftlicher Form die Befugnisse zur Bewirtschaftung des Budgets, das von der Abteilung ZGASSt verantwortet wird. Die Leitung der Abt. ZGASSt hat die Möglichkeit, in Abstimmung mit der Leitung der Hauptabteilung XIV – Personal Bewirtschaftungsbefugnisse innerhalb der Abteilung weiter zu delegieren.

### 6. Arbeitsweise

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben orientiert sich die Abteilung ZGASSt am Leitbild der Diözesankurie, der Allgemeinen Dienstordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart und am Organisationsdekret für die Diözesankurie vom 30. April 2003 (BO-Nr. A 962/2003). Sie unterstützt mit ihren Diensten die Arbeit des Bischofs, des Generalvikars, der Hauptabteilungen, Abteilungen und Stabsstellen.

Neben einer ordnungsgemäßen Aufbau- und Ablauforganisation hat für die ZGASSt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen oberste Priorität (Beachtung des kirchlichen Datenschutzbestimmungen).

Für die Bezüge- und Entgeltabrechnung gilt folgendes Verfahren:

- Die kirchlichen Arbeitgeber bzw. die Verwaltungszentren informieren die ZGASSt über alle für die Entgeltfestsetzung, die Versteuerung und Verbeitragung des Entgelts wichtigen Sachverhalte auf dem hierfür vorgesehenen Meldeweg.
- Die ZGASSt führt eine Vergütungsakte mit allen für die Entgeltfestsetzung, die Versteuerung und Verbeitragung des Entgelts wichtigen Dokumenten; die Personalakte wird vom Arbeitgeber bzw. den kirchlichen Verwaltungszentren geführt.
- Die Verteilung der Entgeltbescheinigungen an den Mitarbeiter erfolgt über den jeweiligen kirchlichen Arbeitgeber. Das sogenannte Ergebnispaket wird den kirchlichen Arbeitgebern entweder in Papierform oder aber in digitaler Form durch das kirchliche Rechenzentrum zur Verfügung gestellt.
- Wird vom Arbeitgeber die Auszahlung der Bezüge und Entgelte durch die ZGASSt gewünscht, bedarf es der Erteilung einer Einzugsermächtigung, sodass die von der ZGASSt zu zahlenden Bezüge und Entgelte spätestens zum Auszahlungstag der ZGASSt gutgeschrieben werden können.

Hinsichtlich der pastoralen Dienste arbeitet die Abteilung ZGASSt eng mit der Hauptabteilung V – Pastorales Personal zusammen, hinsichtlich des übrigen diözesanen Personals der Diözese mit der Abteilung Personalverwaltung und hinsichtlich der MitarbeiterInnen im kirchengemeindlichen Bereich mit den verschiedenen Verwaltungszentren bzw. den sonstigen kirchlichen Arbeitgebern.

### 7. Inkraftsetzung

Dieser Organisationserlass tritt zum 01.07.2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Organisationserlässe für die Abteilung ZGASSt, die hiermit außer Kraft gesetzt werden.

Rottenburg, den 2. Juni 2017

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 1415 – 22.03.17  
*PfReg. D 5.1*

## Corporate Design (CD) für die Internetseiten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

### 1. Nutzer des CD der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die verschiedenen Bereiche des Bischöflichen Ordinariats und der unter der Aufsicht der Diözese stehenden Bereiche nutzen seit 2008 im Printbereich das Corporate Design der Diözese. Jetzt wird auch die Gestaltung der Internetseiten entsprechend geregelt.

Die Internetseiten des Bischöflichen Ordinariats und des Offizialats mit ihren kurialen Fachbereichen und Abteilungen unterliegen dem Corporate Design der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

Für den extra-kurialen Bereich unter Aufsicht der Diözese gilt: Dekanate, Seelsorgeeinheiten und Kirchengemeinden sowie Verbände und Einrichtungen müssen ihre Internetauftritte dem CD der Diözese entsprechend gestalten.

Bei den Internetauftritten, die von den kurialen Stellen gemeinsam mit anderen Einrichtungen gestaltet werden, muss das diözesane CD eingehalten werden.

### 2. Internet-Baukasten der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Der von der Online-Redaktion entwickelte und über sie vertriebene Internet-Baukasten (Musterexemplar unter [baukasten.drs.de](http://baukasten.drs.de)) entspricht dem diözesanen CD und ist barrierefrei sowie responsiv.

Die Internetseiten des Bischöflichen Ordinariats und des Offizialats mit ihren kurialen Fachbereichen und Abteilungen müssen, wenn möglich, mit dem Baukasten der Diözese gestaltet werden.

Für den extra-kurialen Bereich unter Aufsicht der Diözese gilt: Dekanate, Seelsorgeeinheiten und Kirchengemeinden sowie Verbände und Einrichtungen können den diözesanen Baukasten verwenden.

Zum Corporate Design des diözesanen Homepage-Baukastens gehört die URL [\\*.drs.de](http://*.drs.de) (z.B. [muster-einrichtung.drs.de](http://muster-einrichtung.drs.de)), die den Auftritt als Subdomain der Diözese identifiziert.

### 3. Elemente des Corporate Designs für Internetseiten, die nicht über den diözesanen Internet-Baukasten realisiert werden

#### 3.1. Internetadresse

Zum Corporate Design der Internetseiten gehört die Namensgebung. Die Adressen der betreffenden Bereiche müssen die Endung \*-drs.de enthalten (z.B. mustereinrichtung-drs.de). Dies gilt für alle zeitlich nach der Veröffentlichung dieser Regeln eingerichteten Seiten.

#### 3.2. Diözesanlogo

Wesentlicher Ausdruck der diözesanen Identität ist das Diözesanlogo. Es ist auf den Internetseiten der betreffenden Bereiche deutlich sichtbar (nicht kleiner als 100x44 Pixel) in Farbe einzufügen und mit einem Link auf www.drs.de zu versehen. Empfohlen wird eine Position rechts oder links oben auf der Startseite des Internetauftritts.

#### 3.3. Schriftart

Die dem Corporate Design der Diözese unterliegenden Bereiche des Bischöflichen Ordinariats und der unter der Aufsicht der Diözese stehenden anderen Bereiche verwenden eine am Bildschirm gut lesbare und barrierefreie Schrift.

#### 3.4. Farbgebung

Die Farbgebung der Internetseiten der Einrichtungen, die dem CD der Diözese unterliegen, sollte optisch mit den Grundfarben des Diözesanlogos korrespondieren.

#### 3.5. Barrierefreiheit und Responsive Design

Barrierefreiheit und Responsive Design müssen gemäß den gesetzlichen Regelungen gewährleistet sein.

### 4. Beratung und Konzeption

Bei neuen Internetauftritten ist eine Beratung in den unter 2. und 3. genannten Themen durch die Systemkoordination der Online-Redaktion oder von ihr beauftragten Personen obligatorisch.

### 5. Übergang

Die bisherigen Internetauftritte, die dem oben beschriebenen Corporate Design der Diözese nicht entsprechen, müssen beim nächsten Relaunch in den Punkten 3.2. bis 3.5. überarbeitet werden. Fristen dafür sind nicht vorgesehen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

Rottenburg, den 20. Juni 2017

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 3071 – 02.06.17  
PfReg. F 1.1 a 1

## Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

### 23. Beschluss zur Änderung der AVO-DRS

Die Bistums-KODA hat am 11.05.2017 folgende Änderungen der Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 15.10.2010, KABl. 2010, S. 333 ff. (361), zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 13.03.2017, KABl. 2017, S. 237 f., beschlossen:

#### I. Änderungen der AVO-DRS

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile zu § 44a wie folgt neu gefasst:  
„§ 44a Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen“
2. § 44a wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift werden die Worte „der Stiftung Katholische Freie Schule“ durch die Worte „an Katholischen Freien Schulen“ ersetzt.
  - b) In Nr. 1a werden die Worte „der Stiftung Katholische Freie Schule“ durch die Worte „an Katholischen Freien Schulen“ ersetzt.
  - c) In Nr. 2 werden jeweils die Worte „Stiftung Katholische Freie Schule“ durch die Worte „jeweiligen Katholischen Freien Schule“ ersetzt.
  - d) Nr. 2a wird wie folgt neu gefasst:

#### „Nr. 2a

#### Zu § 16 – Stufen der Entgelttabelle –

Es gelten die Sonderregelungen über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (SR EntgO-L).“

- e) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden jeweils die Worte „Stiftung Katholische Freie Schule“ durch die Worte „jeweiligen Katholischen Freien Schule“ ersetzt.

- f) Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

#### „Nr. 5

#### Zu Abschnitt III – § 12 Eingruppierung und zu Anlage A

<sup>1</sup>Die Anlage A findet keine Anwendung. <sup>2</sup>Es gelten die Sonderregelungen über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (SR EntgO-L).“

#### II. Änderung der Anhänge

Das Arbeitsvertragsformular, Anhang zu § 44a Nr. 1b, Arbeitsvertragsformular Stiftung Katholische Freie Schule, wird wie folgt neu gefasst:

# „ARBEITSVERTRAG

gemäß § 44a Nr. 1b AVO-DRS

Zwischen [REDACTED]  
(*nachfolgend: **Dienstgeber***)  
vertreten durch [REDACTED]

und  
Herrn/Frau [REDACTED]  
(*nachfolgend: **Dienstnehmer bzw. Dienstnehmerin***)  
geboren am [REDACTED]  
wohnhaft [REDACTED]  
Konfession [REDACTED]

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

## § 1

Herr/Frau [REDACTED]  
wird ab [REDACTED] eingestellt

in der Tätigkeit als<sup>1</sup>

- als Beschäftigte/r in Vollzeit
- als Beschäftigte/r in Teilzeit mit

[REDACTED] v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit  
(das entspricht derzeit [REDACTED] Wochenstunden)<sup>2</sup>

- als Beschäftigte/r in Teilzeit mit

[REDACTED] Unterrichtsstunden (derzeitiges Regemaß: [REDACTED] Unterrichtsstunden)  
[REDACTED] Monatsstunden<sup>2</sup>

- auf unbestimmte Zeit

<sup>1</sup> Eingruppierungsrelevante Tätigkeit bei Erfüllern und Nichterfüllern gemäß „Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L)“

<sup>2</sup> Umrechnungsfaktor Wochenstunden: Monatsstunden ist 4,348 (vgl. § 24 Absatz 3 AVO-DRS)

- befristet
- mit Sachgrund [REDACTED] zeitlich bis: [REDACTED]
  - zweckbefristet für die Dauer [REDACTED] längstens jedoch bis [REDACTED]
  - ohne Sachgrund bis zum [REDACTED]
- Die/Der Beschäftigte ist – auch im Rahmen eines Teilzeitarbeitsverhältnisses – verpflichtet, im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten auf Anordnung des Arbeitgebers Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht- und Schichtarbeit sowie Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit zu leisten.

## § 2

Die Probezeit beträgt

- sechs Monate
- sechs Wochen bei sachgrundloser Befristung
- [REDACTED] Wochen/Monate.

## § 3

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach

- a) den arbeitsvertraglichen Regelungen gem. der Bistums-KODA-Ordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- b) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung erlassenen Rechtsvorschriften,
- c) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung in ihren jeweils geltenden Fassungen.

## § 4

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

## § 5

(1) Die Eingruppierung der Lehrkraft richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Die/der Beschäftigte ist demnach in Entgeltgruppe [REDACTED] eingruppiert.

(2) Der Dienstgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.



**§ 6**

(1) Zu diesem Arbeitsvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:

■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■

(2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist

von 2 Wochen zum Monatsschluss

von ■■■■■■ zum ■■■■■■

gesondert schriftlich gekündigt werden.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Absatz 3 Satz 1 AVO-DRS).

**§ 7**

Sonstige Vereinbarungen:

■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■

Ort, Datum ..... Ort, Datum .....

.....  
*Dienstgeber*                      *Dienstnehmer/in*

**Anlagen des Arbeitsvertrages:**

- Grundordnung des kirchlichen Dienstes
- Dienstordnung
- Aufgabenbeschreibung (Stellenbeschreibung)
- Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen
-

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

- Verpflichtung kirchlicher Datenschutz
- Belehrung und Info AGG

wurden Herrn/Frau [REDACTED] am [REDACTED] anlässlich der Vereinbarung dieses Arbeitsvertrages übergeben/ausgehändigt.

Datum .....

.....  
*Unterschrift Dienstnehmer/in*

Zutreffendes bitte ankreuzen!“

### III. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 01.08.2017 in Kraft

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat vorstehenden Beschluss am 06.06.2017 unterzeichnet.

Rottenburg, den 20. Juni 2017

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 3072 – 02.06.17  
PfReg. F 1.1 a 1

## Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Die Bistums-KODA hat am 11.05.2017 folgende Sonderregelungen über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (SR EntgO-L) beschlossen:

### Sonderregelungen über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (SR EntgO-L)

#### Legende

**schwarz:** eigenständige Regelung  
**kursiv:** Wortlaut ist vom Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) unverändert übernommen

grau hinterlegt: Kommentar

#### Präambel (nicht belegt)

#### Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen, die unter den Geltungsbereich des § 44a AVO-DRS fallen.

##### § 1a Maßgaben zu § 1a AVO-DRS

<sup>1</sup>Für die Arbeitsverhältnisse der in § 1 dieser Sonderregelung genannten Beschäftigten gelten ebenfalls: <sup>2</sup>Alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) einschließlich seiner Anlagen, Anhänge und Protokollerklärungen, soweit diese Ordnung nicht anstelle der geänderten Tarifbestimmung eine abweichende eigenständige Regelung enthält. <sup>3</sup>§ 1a Absatz 3 AVO-DRS gilt entsprechend.

##### § 2

#### Maßgaben zur AVO-DRS und zur AVO-DRS-Ü

- (1) Für die Eingruppierung der Lehrkräfte gilt die AVO-DRS mit den Maßgaben in Abschnitt II.
- (2) Für die Überleitung der am 31. Juli 2017 vorhandenen Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) gilt die Ordnung zur Überleitung der kirchlichen Beschäftigten der Diözese Rottenburg-Stuttgart in die Arbeitsvertragsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AVO-DRS-Ü) mit den Maßgaben in Abschnitt III.

## Abschnitt II Maßgaben zur AVO-DRS

### § 3

#### Maßgabe zu § 12 AVO-DRS – Eingruppierung –

§ 12 AVO-DRS gilt in folgender Fassung:

##### „§ 12 Eingruppierung

- (1) <sup>1</sup>Die Eingruppierung der Lehrkraft richtet sich nach den Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) mit der Maßgabe, dass sich die Verweise auf das Beamtenrecht und die Besoldungsgruppen auf das geltende Landesbesoldungsrecht Baden-Württemberg beziehen. <sup>2</sup>Die Lehrkraft erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie eingruppiert ist. <sup>3</sup>Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die sich für die gesamte von ihr nicht nur vorübergehend auszuübende Tätigkeit aus den Eingruppierungsregelungen ergibt.
- (2) Die Entgeltgruppe der Lehrkraft ist im Arbeitsvertrag anzugeben.“

### § 4

#### Maßgabe zu § 13 AVO-DRS – Eingruppierung in besonderen Fällen –

§ 13 AVO-DRS findet keine Anwendung.

### § 5

#### Maßgabe zu § 14 AVO-DRS – Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit –

§ 14 AVO-DRS gilt in folgender Fassung:

##### „§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird einer unter Abschnitt 1, Abschnitt 2 Ziffer 1 oder Abschnitt 5 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) fallenden Lehrkraft vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die einer höheren Entgeltgruppe zugeordnet ist, erhält sie eine persönliche Zulage, wenn die Voraussetzungen – stünde sie im Beamtenverhältnis – für die Zahlung einer Zulage nach dem geltenden Landesbesoldungsrecht Baden-Württemberg bei vorübergehender Übertragung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes erfüllt wären.
- (2) Die persönliche Zulage bemisst sich aus dem Unterschiedsbetrag zu dem Betrag, der sich für die Lehrkraft bei dauerhafter Übertragung nach § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 AVO-DRS ergeben hätte.“

### § 6

#### Maßgaben zu § 16 AVO-DRS – Stufen der Entgelttabelle –

- (1) § 16 Absatz 1 Satz 2 AVO-DRS und § 16 Absatz 3 Satz 2 AVO-DRS gelten mit der Maßgabe, dass Entgeltordnung im Sinne der Vorschrift die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) ist.
- (2) Bei Anwendung des § 16 Absatz 2a Satz 1 AVO-DRS gilt:
  1. Bei Lehrkräften werden im Rahmen des § 16 Absatz 2a Satz 1 AVO-DRS Zeiten einschlägi-

ger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach Ziffer 4 Satz 1 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet.

2. Für ab 1. August 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L), die gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 AVO-DRS in Entgeltgruppe 9 der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 und neun Jahren in Stufe 3 unterfallen, gilt § 16 Absatz 2c Satz 1 AVO-DRS in folgender Fassung:

„Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr in einem Arbeitsverhältnis außerhalb des Geltungsbereichs der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2 beziehungsweise – bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sechs Jahren – in Stufe 3.“

3. Für ab 1. August 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) gilt § 16 Absatz 2c Satz 1 AVO-DRS in folgender Fassung:

„Ist die einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren in einem Arbeitsverhältnis außerhalb des Geltungsbereichs der Grundordnung des Kirchlichen Dienstes erworben worden, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2 beziehungsweise – bei Vorliegen einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens sieben Jahren – in Stufe 3.“

4. Bei Anwendung des § 16 Absatz 3 Satz 1 AVO-DRS gilt:

<sup>1</sup>Bei Arbeitsverhältnissen von Lehrkräften wird die zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf abgeleistete Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von 12 Monaten auf die Stufenlaufzeit angerechnet. <sup>2</sup>Für ab 1. August 2017 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften im Sinne von Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) beträgt die Stufenlaufzeit in Stufe 1 zwei Jahre und in Stufe 2 fünf Jahre.

#### **Protokollerklärung zu Ziffer 4 Satz 1**

<sup>1</sup>Die Anrechnung der Zeit des Referendariats oder des Vorbereitungsdienstes im Umfang von 12 Monaten gilt für Neueinstellungen ab dem 01.11.2012. <sup>2</sup>Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen erfolgt keine Korrektur der Anrechnung.

### **§ 7**

#### **Maßgabe zu § 17 AVO-DRS – Allgemeine Regelung zu den Stufen –**

Die Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz AVO-DRS gilt in folgender Fassung:

#### **„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 1 2. Halbsatz:**

<sup>1</sup>Für nachstehend aufgeführte Lehrkräfte im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) gelten folgende Höhergruppierungen nicht als „Eingruppierung über mehr als eine Entgeltgruppe“:

- Lehrkräfte nach Abschnitt 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 2 Ziffer 2 von der Entgeltgruppe 10 in die Entgeltgruppe 12,
- Lehrkräfte nach Abschnitt 5 Ziffer 1 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13 und
- Lehrkräfte nach Abschnitt 6 von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13.

<sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung bei einer Höhergruppierung, die aufgrund des Inkrafttretens der Entgeltordnung Lehrkräfte gemäß § 29a Absatz 3 AVO-DRS-Ü in der Fassung des § 11 SR EntgO-L erfolgt. <sup>3</sup>Für Lehrkräfte, die unter § 29a Absatz 2 Satz 1 AVO-DRS-Ü in der Fassung des § 11 SR EntgO-L fallen, gilt im Falle einer späteren Höhergruppierung die bisherige Entgeltgruppe (Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2 AVO-DRS-Ü in der Fassung des § 11 SR EntgO-L) als Entgeltgruppe nach Satz 1, von der aus die Höhergruppierung erfolgt.“

### **§ 8**

#### **Maßgabe zu Anlage A der AVO-DRS – Entgeltordnung zur AVO-DRS –**

Die Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) gilt in folgender Fassung:

- „4. <sup>1</sup>Für Beschäftigte als Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44a AVO-DRS fallen, gelten nur die Eingruppierungsregelungen der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L). <sup>2</sup>Für die übrigen Lehrkräfte gilt die Entgeltordnung zur AVO-DRS, wenn für sie in den Teilen II, III oder IV ein besonderes Tätigkeitsmerkmal vereinbart ist.“

### **Abschnitt III**

#### **Maßgaben zur AVO-DRS-Ü**

### **§ 9**

#### **Maßgabe zu § 12 AVO-DRS-Ü – Strukturausgleich –**

§ 12 Absatz 5 AVO-DRS-Ü gilt in folgender Fassung:

- „(5) <sup>1</sup>Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) gemäß § 29a Absatz 3 AVO-DRS erfolgt.“

### **§ 10**

#### **Maßgaben zu § 17 AVO-DRS-Ü – Eingruppierung –**

- (1) § 17 Absatz 1 AVO-DRS-Ü gilt in folgender Fassung:



„(1)<sup>1</sup>Die Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gelten über den 31. Oktober 2010 hinaus bis zum 31. Dezember 2011 fort.“

(2) (nicht belegt)

(3) § 17 Absatz 7 AVO-DRS-Ü gilt in folgender Fassung:

„(7)<sup>1</sup>Für Eingruppierungen ab dem 1. November 2010 bis zum 31. Dezember 2011 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) gemäß Anlage 4 in Verbindung mit den Richtlinien des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes (ERL) den Entgeltgruppen der AVO-DRS zugeordnet.<sup>2</sup>Für Lehrkräfte, die unter den Geltungsbereich des § 44a AVO-DRS fallen, deren Arbeitsverhältnis zum 01.01.2012 oder später beginnt, gelten die Richtlinien des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes (ERL) bis 31. Juli 2017 fort.<sup>3</sup>In den Fällen des § 16 Absatz 2e AVO-DRS kann die Eingruppierung auch über den 31. Dezember 2011 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, §§ 8, 8a, 8b oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. November 2010 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt.“

#### **Kommentar zu § 17 Absatz 7 Satz 3:**

§ 17 Absatz 7 Satz 3 ist auch nach Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte weiter anwendbar.

**Protokollerklärung zu § 17 Absatz 7 Satz 1:**  
(nicht belegt)

#### **§ 11**

**Maßgabe zu § 29a AVO-DRS-Ü – Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2014 –**

§ 29a AVO-DRS-Ü gilt in folgender Fassung:

#### **„§ 29a**

**Überleitung der Lehrkräfte in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) am 1. August 2017**

(1) <sup>1</sup>Für in die AVO-DRS übergeleitete und für zwischen dem 1. November 2010 und dem 31. Juli 2017 neu eingestellte Lehrkräfte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. August 2017 der § 12 AVO-DRS in der Fassung des § 3 SR EntgO-L sowie die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L). <sup>2</sup>Hängt die Eingruppierung nach Satz 1 von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. August 2017 zurückgelegte Zeit so

berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(2) <sup>1</sup>In die AVO-DRS übergeleitete und ab dem 1. November 2010 neu eingestellte Lehrkräfte,

– deren Arbeitsverhältnis zu einem unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallenden Dienstgeber, über den 31. Juli 2017 hinaus fortbesteht, und

– die am 1. August 2017 unter den Geltungsbereich des § 44a AVO-DRS fallen, sind – in den Fällen eines Widerspruchs bzw. wenn die Eingruppierung nach der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) zu einer niedrigeren Entgeltgruppe führen würde – unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. August 2017 in die Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 AVO-DRS besondere Stufenregelungen geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. <sup>3</sup>Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe eine Zulage geknüpft war, wird diese weitergewährt, solange die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Zulage erfüllt sind.

#### **Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 1 und 2:**

<sup>1</sup>Bisherige Entgeltgruppe ist die Entgeltgruppe, die sich aufgrund der Regelungen in den Richtlinien des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg über die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes (ERL) ergibt, die am 31. Juli 2017 auf das Arbeitsverhältnis der Lehrkraft anzuwenden sind. <sup>2</sup>Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe der AVO-DRS nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung.

#### **Protokollerklärung zu § 29a Absatz 2 Satz 3:**

Die Höhe der jeweiligen Zulage entspricht der Höhe der vergleichbaren Zulage nach dem geltenden Landesbesoldungsrecht Baden-Württemberg.

#### **Kommentar zu § 29a Abs. 2**

Bei einem Schulwechsel unter Beibehaltung der eingruppierungsrelevanten Tätigkeit unter Fortbestand des Dienstverhältnisses handelt es sich um eine unverändert ausgeübte Tätigkeit.

(3) <sup>1</sup>Ergibt sich bei Lehrkräften, deren Arbeitsverhältnis zu einem unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallenden Dienstgeber über den 31. Juli 2017 hinaus fortbesteht, nach der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) dieselbe oder eine höhere Entgeltgruppe, sind die Lehrkräfte in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 AVO-DRS in der Fassung des § 3 SR EntgO-L ergibt. <sup>1a</sup>Sofern sich nach Satz 1 dieselbe Entgeltgruppe ergibt, gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 AVO-DRS in

der Fassung des § 7 SR EntgO-L). <sup>3</sup>War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.

**Protokollerklärung zu § 29a Absatz 3 Satz 1:**

Die Regelung gilt auch im Falle des Wechsels von einem Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 mit dem Zusatz „Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6“ in ein Eingruppierungsmerkmal der Entgeltgruppe 9 ohne Zusatz.

- (3a) Im Fall der Zuordnung zu einer höheren Entgeltgruppe entfällt die Höhergruppierung, wenn die/der Beschäftigte zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen gegen die Höhergruppierung nach Absatz 3 Satz 1 einen Widerspruch gegen ihre/seine Höhergruppierung einlegt.
- (4) <sup>1</sup>Der Widerspruch nach Absatz 3a kann nur bis zum 31. Juli 2018 eingelegt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. August 2017 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung Lehrkräfte (Anlage zu den SR EntgO-L) eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. August 2017, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. August 2017 zurück.
- (5) (nicht belegt)
- (6) <sup>1</sup>Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 aufgrund einer Änderung des geltenden Landesbesoldungsrechts Baden-Württemberg für die vergleichbare beamtete Lehrkraft eine höhere Besoldungsgruppe, sind die Lehrkräfte in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 AVO-DRS in der Fassung des § 3 SR EntgO-L ergibt. <sup>1a</sup>Absatz 3a gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 AVO-DRS in der Fassung des § 7 SR EntgO-L). <sup>3</sup>War die Lehrkraft in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, wird sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet.
- (7) <sup>1</sup>Der Widerspruch nach Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 1a kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den Tag des Inkrafttretens zurück; danach eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 6 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Ruht das Arbeitsverhältnis am Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes, beginnt die Frist von einem Jahr mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Widerspruch wirkt auf den Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung zurück.“

**Protokollerklärung zu § 29a**

<sup>1</sup>Eine erstmalige Entgeltgruppenzulage oder eine Angleichungszulage (Anhang 1 zur Anlage zu den SR EntgO-L) werden von Amts wegen gewährt. <sup>2</sup>Sollte sich nach Absatz 2 Satz 3 oder Absatz 3 Satz

1a eine gleich hohe oder höhere Zulage ergeben, so erhält die Lehrkraft nur diese. <sup>3</sup>Die Gewährung einer Angleichungszulage bleibt hiervon unberührt.

**Abschnitt IV  
Schlussvorschriften**

**§ 12  
Inkrafttreten, Laufzeit**

Diese Sonderregelungen treten am 1. August 2017 in Kraft.

**Anlage zu den SR EntgO-L**

**Entgeltordnung Lehrkräfte (EntgO-L)  
(Anlage zu den SR EntgO-L)**

in der Fassung des Beschlusses der Bistums-KODA vom 11.05.2017 (Stand 01.08.2017)

**Legende**

schwarz: eigenständige Regelung  
kursiv: Wortlaut ist vom Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) unverändert übernommen

grau hinterlegt: Kommentar

**Vorbemerkungen zu allen Abschnitten der Entgeltordnung Lehrkräfte**

1. (1) Für das Verhältnis der Abschnitte zueinander gelten die Regelungen der Absätze 2 bis 8.
  - (2) Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst gelten nur die Abschnitte 1 und 2.
  - (3) Für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern im Sinne der Vorbemerkungen zu Abschnitt 3 gelten nur die Abschnitte 1 und 3.
  - (4) Für Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen, gilt nur Abschnitt 4 Unterabschnitt 1.
  - (5) Für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind, gelten nur Abschnitt 1 und Abschnitt 4 Unterabschnitt 2.
  - (6) Für Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder gilt nur Abschnitt 4 Unterabschnitt 3.
  - (7) Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referenda-

riat oder Vorbereitungsdienst gelten nur die Abschnitte 1 und 5.

(8) (nicht belegt)

2. <sup>1</sup>Die Lehrkraft, die Tätigkeiten aus verschiedenen Abschnitten bzw. Unterabschnitten nicht nur vorübergehend ausüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. <sup>2</sup>Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Tätigkeit geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen.
3. (nicht belegt)
4. (1) Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Eingruppierungsregelungen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
 

(2) Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.
5. Die Verweise auf das Beamtenrecht und die Besoldungsgruppen beziehen sich auf das geltende Landesbesoldungsrecht Baden-Württemberg.

**1. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind**

**Vorbemerkungen**

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllt sind.
2. <sup>1</sup>Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend ausüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. <sup>2</sup>Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit
  - a) in mehreren Schulzweigen oder
  - b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen ausüben hat.

(1) <sup>1</sup>Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie unter Zugrundelegung ihrer fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen im Beamtenverhältnis

stünde. <sup>2</sup>Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz BeförderungsmäÙer in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamts ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft. <sup>3</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9 <sup>*) **)</sup>
A 10	9 <sup>*)</sup>
A 11	10 <sup>*)</sup>
A 12, 12a	11 <sup>*)</sup>
A 13	13
A 14	14
A 15	15.

<sup>\*)</sup> Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6

<sup>\*\*)</sup> Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

(2) <sup>1</sup>Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform ausüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung nach Absatz 1 Satz 3 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsbefähigung,

ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die Lehramtsbefähigung zugrunde zu legen, die dieser anderen Schulform entspricht.

<sup>2</sup>Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit ausüben hat, BeförderungsmäÙer in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamts ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 3 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform.

<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

ausüben hat. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

- a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
- b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische FördermaÙnahmen durchführen.

(3) <sup>1</sup>Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform ausüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehramtsbefähigung nach Absatz 1 Satz 3 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer



dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsbefähigung,

sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 die erworbene Lehramtsbefähigung und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

<sup>2</sup>Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht, Beförderungssämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangssamt ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat;

für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 3 ist das Beförderungssamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die der Lehramtsbefähigung der Lehrkraft entspricht.

<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.

(4) <sup>1</sup>Die Lehrkraft erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie – stünde sie im Beamtenverhältnis – nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für

- a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie
- b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

<sup>3</sup>Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungssamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

<sup>4</sup>Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. <sup>5</sup>Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

- a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
- b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe

auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der erworbenen Lehramtsbefähigung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.

#### Protokollerklärungen:

Nr. 1 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform“ der Begriff „Schulart“ verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform“ der Begriff „Schulart“ gleichgestellt.

Nr. 2 (1) <sup>1</sup>Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher mit Lehrbefähigung jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR gilt als Beamtenverhältnis, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, das Beamtenverhältnis, für das in dem Besoldungsgesetz, das beim Arbeitgeber im Zeitpunkt der Eingruppierung gilt, ein Eingangssamt ausgebracht ist, dessen Voraussetzungen die Lehrkraft erfüllt. <sup>2</sup>Eine fehlende tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung z. B. aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn ist unschädlich.

(2) Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR haben ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehramtsbefähigung entsprechenden Schulform z. B. in folgenden Fällen auszuüben:

- a) Lehrer für untere Klassen an einem Gymnasium, an einer Realschule oder an einer Sonderschule/Förderschule;
- b) Diplom-Lehrer für zwei Fächer an einer Grundschule oder an einer Sonderschule/Förderschule;
- c) Sonderschullehrer an einer Grundschule, an einer Realschule oder an einem Gymnasium, soweit sie nicht sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

Nr. 3 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B.

- a) § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).
- b) (nicht belegt)

Nr. 4 (nicht belegt)

Nr. 5 (nicht belegt)

**2. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst**



**Vorbemerkungen**

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. <sup>1</sup>Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. <sup>2</sup>Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in mehreren Schulzweigen oder
- b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen auszuüben hat.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

1. (1) <sup>1</sup>Die Lehrkraft mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hat, ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 4 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 und 3 im Beamtenverhältnis stünde. <sup>2</sup>Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie nach Abschluss ihres Lehramtsstudiums zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte. <sup>3</sup>Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungsmänter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsmänt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft, wobei sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungsmäntzeit um fünf Jahre verlängert. <sup>4</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	11 <sup>*)**)</sup>
A 13	13 <sup>*)</sup>
A 14	14 <sup>*)</sup>
A 15	15. <sup>*)</sup>

<sup>\*)</sup> Für ab 1. August 2015 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse: Stufe 2 nach 2 Jahren in Stufe 1, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2

<sup>\*\*)</sup> Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1

(2) <sup>1</sup>Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulform auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrem Lehramtsstudium nach Absatz 1 Satz 4 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einem dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsstudium,

ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 das Lehramtsstudium zugrunde zu legen, das dieser anderen Schulform entspricht.

<sup>2</sup>Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungsmänter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsmänt ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform, wobei sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungsmäntzeit um fünf Jahre verlängert.

<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Studium

- a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
- b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) <sup>1</sup>Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulform auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrem Lehramtsstudium nach Absatz 1 Satz 4 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einem dieser anderen Schulform entsprechenden Lehramtsstudium,

sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 das von ihr abgeschlossene Lehramtsstudium und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

<sup>2</sup>Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht, Beförderungsmänter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsmänt ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, wobei sich die jeweils geltende beamtenrechtliche Beförderungsmäntzeit um fünf Jahre verlängert;

für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 ist das Beförderungsamtsamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die dem Lehramtsstudium der Lehrkraft entspricht.

<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in einem anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schulzweig oder
- b) in einer anderen als ihrem Lehramtsstudium entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe auszuüben hat.

(4) <sup>1</sup>Die Lehrkraft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie – stünde sie im Beamtenverhältnis – nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für

- a) Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie
- b) die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

<sup>3</sup>Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungsamtsamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 3 entsprechend. <sup>4</sup>Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. <sup>5</sup>Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit dem dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehramtsstudium und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit der Befähigung

- a) für das Lehramt an Förderschulen/Sonderschulen,
- b) für das Lehramt für Sonderpädagogik,

die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit dem von ihr abgeschlossenen Lehramtsstudium und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 12 und 13)

## 2. <sup>1</sup>Die Lehrkraft, die

- a) eine wissenschaftliche Hochschulbildung oder

- b) ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Mastergrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss

abgeschlossen hat und

die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamtsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. <sup>2</sup>Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie

- a) aufgrund eines einschlägigen abgeschlossenen Lehramtsstudiums an einer wissenschaftlichen Hochschule die Fähigkeit zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern hätte und
- b) zur Vorbereitung auf den Lehrerberuf das Referendariat oder den Vorbereitungsdienst abgeschlossen hätte;

das Lehramtsstudium ist nur dann einschlägig, wenn es der auszuübenden Tätigkeit entspricht. <sup>3</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10 <sup>***)</sup>
A 13	12.
<sup>***)</sup> Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5, 7, 8, 10, 11, 12 und 13)

## 3. <sup>1</sup>Die Lehrkraft, die

- a) eine Hochschulbildung oder
- b) ein Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik oder an einer vergleichbaren Einrichtung mit einem Bachelorgrad oder mit einem vergleichbaren Abschluss

abgeschlossen hat und

die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamtsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. <sup>2</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	10
A 13	11

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 13)

## 4. <sup>1</sup>Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 3 Satz 1 erfüllt,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamst eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. <sup>2</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 12, 12a	9
A 13	10

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3, 5, 12 und 13)

### Protokollerklärungen:

Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

Nr. 3 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform“ der Begriff „Schulart“ verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform“ der Begriff „Schulart“ gleichgestellt.

Nr. 4 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossenes Lehramtsstudium, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Nr. 5 <sup>1</sup>Ein Lehramtsstudium entspricht der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für die Schulform entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist. <sup>2</sup>Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schulzweigen unterschieden werden, entspricht ein Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für den Schulzweig entspricht, in dem die Tätigkeit auszuüben ist. <sup>3</sup>Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schul- bzw. Klassenstufen unterschieden werden, entspricht ein Lehramtsstudium der auszuübenden Tätigkeit, wenn es dem Lehramt für die Schul- bzw. Klassenstufe entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist.

Nr. 6 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z. B.

a) § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).

b) (nicht belegt)

Nr. 7 (1) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung

(Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. <sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(2) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Nr. 8 (1) Einer Hochschule für Kunst oder Musik vergleichbare Einrichtungen sind

- entsprechende Hochschulinstitute,
- Hochschulen bzw. Hochschulinstitute für Kirchenmusik,
- Konservatorien und Musikakademien,
- Kunstakademien,

soweit sie nicht bereits Hochschulen nach Landesrecht sind.

(2) Einem Mastergrad vergleichbar ist z. B. die Ablegung der A-Prüfung für Kirchenmusik.

(3) Einem Bachelorgrad vergleichbar ist z. B. die Ablegung der B-Prüfung für Kirchenmusik.

Nr. 9 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>2</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne



etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

Nr. 10 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als

- a) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,
- b) mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik,
- c) abgeschlossene Hochschulbildung,
- d) mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule für Kunst oder Musik,

wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Nr. 11 Eine Lehrkraft, die ein pädagogisches oder erziehungswissenschaftliches Studium abgeschlossen hat und

an einer Förderschule eingesetzt wird oder sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchzuführen hat,

gilt als Lehrkraft, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat.

Nr. 12 (nicht belegt)

Nr. 13 (nicht belegt)

### 3. Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von Fachlehrern

#### Vorbemerkungen

1. <sup>1</sup>Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind, in der Tätigkeit von
  - Fachlehrern,
  - Fachoberlehrern,
  - Fachschullehrern,
  - Fachschuloberlehrern,
  - Förderlehrern,
  - Lehrern für Fachpraxis,
  - Lehrkräften für gestaltendes Werken und Technik,
  - Lehrkräften für Hauswirtschaft, technischen Lehrern,
  - Lehrern für technische Fächer,
  - Lehrkräften für musisch-technische Fächer,
  - Lehrkräften für textiles Gestalten,
  - Lehrkräften für Werken,
  - Werkstattelehrern oder
  - Werkmeistern sowie
  - vergleichbaren Lehrkräften
 im Sinne des beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrechts bzw. – soweit entsprechende Ämter nicht ausgebracht sind – im Sinne der beim Arbeitgeber geltenden Regelungen. <sup>2</sup>Dieser Abschnitt gilt darüber hinaus für die in

den Unterabschnitten 4 und 5 ausdrücklich aufgeführten Beschäftigten.

2. Soweit in diesem Abschnitt der Begriff „Fachlehrer“ verwendet wird, sind auch die weiteren in Nr. 1 aufgeführten Lehrkräfte erfasst.

### 3.1 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung

#### Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

1. <sup>1</sup>Die Lehrkraft mit abgeschlossener Hochschulbildung, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach hat,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsam eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. <sup>2</sup>Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über ihre abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. <sup>3</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9**)
A 11	10**)
***) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 3)

2. <sup>1</sup>Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsam eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. <sup>2</sup>Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das der auszuübenden Tätigkeit entsprechende Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über eine abgeschlossene Hochschulbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. <sup>3</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	9**)**)
A 11	9**)
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5 und 6	
***) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)



3. <sup>1</sup>Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 2 Satz 1 erfüllt,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. <sup>2</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 10	8 <sup>**</sup> )
A 11	9 <sup>*)**</sup> )
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

**Protokollerklärungen:**

- Nr. 1 Eine Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener Hochschulbildung liegt vor,

wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn bzw. Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht zumindest auch eine abgeschlossene Hochschulbildung erforderlich ist.

- Nr. 2 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>2</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

- Nr. 3 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

**3.2 Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung**

**Vorbemerkung**

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens drei-

jähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

1. <sup>1</sup>Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. <sup>2</sup>Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über ihre abgeschlossene Ausbildung und Aufstiegsfortbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. <sup>3</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	9 <sup>*)**</sup> )
A 10	9 <sup>**</sup> )
A 11	10 <sup>**</sup> )
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

2. <sup>1</sup>Die Lehrkraft mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. <sup>2</sup>Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das der auszuübenden Tätigkeit entsprechende Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das eine Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie über eine abgeschlossene Ausbildung und Aufstiegsfortbildung hinaus alle weiteren laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. <sup>3</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8 <sup>**</sup> )
A 10	9 <sup>*)**</sup> )
A 11	9 <sup>**</sup> )
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

3. <sup>1</sup>Die Lehrkraft, die nicht mindestens die Voraussetzungen von Ziffer 2 Satz 1 erfüllt,

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 2 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Ziffer 2 Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. <sup>2</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	7**)
A 10	8**)
A 11	9**)**
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

### Protokollerklärungen:

Nr. 1 Eine Tätigkeit von beamteten Fachlehrern mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Aufstiegsfortbildung liegt vor,

wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, die beamtete Fachlehrer einer Laufbahn bzw. Qualifikationsebene auszuüben haben, für deren Zugang nach dem beim Arbeitgeber geltenden Laufbahnrecht zumindest auch eine abgeschlossene fachspezifische, mindestens dreijährige Berufsausbildung und eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung erforderlich sind.

Nr. 2 Eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung liegt vor, wenn die Lehrkraft eine Meisterprüfung oder eine andere nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 vergleichbare berufliche Aufstiegsfortbildung abgeschlossen hat.

### 3.3 Lehrkräfte in der Tätigkeit von sonstigen beamteten Fachlehrern

#### Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern, die nicht unter die Unterabschnitte 1 oder 2 fallen.

<sup>1</sup>Die Lehrkraft ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 3 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie im Eingangsamt eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 im Beamtenverhältnis stünde. <sup>2</sup>Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie alle laufbahnrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen würde. <sup>3</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 9	8**)
A 10	9**)**
*) Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5 und 6	
**) Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angleichungszulage gemäß Anhang 1	

### 3.4 Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an allgemeinbildenden Schulen, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht kein Amt ausgebracht ist

#### Vorbemerkungen

1. Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an allgemeinbil-

denden Schulen, soweit für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht

- a) das Amt eines Fachlehrers nicht ausgebracht ist oder
- b) das Amt eines Fachlehrers zwar ausgebracht ist, jedoch eine tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn nicht besteht.

2. <sup>1</sup>Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend auszuüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. <sup>2</sup>Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenanzahl auszugehen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- a) in mehreren Schulzweigen oder
- b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen auszuüben hat.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

### Entgeltgruppe 9

1. Fachlehrer mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für mindestens zwei Fächer.
2. Erzieher, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung und anerkannter mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung als Fachlehrer an Förderschulen/Sonderschulen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

3. (nicht belegt)
4. (nicht belegt)
5. Lehrkräfte für Werken sowie Lehrkräfte für Gestaltendes Werken und Technik mit Lehrbefähigung für Werkarbeit an Grund-, Haupt- und höheren Schulen,

wenn die Ausbildung den Abschluss einer Realschule und ein mindestens viersemestriges Studium an einem staatlichen oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut voraussetzt.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

6. Lehrkräfte für Textverarbeitung und Informationstechnologie sowie Lehrkräfte für Textverarbeitung und Kurzschrift.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

7. Erzieher, Ergotherapeuten, Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Prüfung oder staatlicher Anerkennung als Fachlehrer an Förderschulen/Sonderschulen.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

#### **Entgeltgruppe 8**

Fachlehrer

mit Lehrbefähigung oder mit Unterrichtserlaubnis für ein Fach.

#### **Entgeltgruppe 7**

Fachlehrer.

#### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform“ der Begriff „Schulart“ verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform“ der Begriff „Schulart“ gleichgestellt.

Nr. 2 Das Tätigkeitsmerkmal gilt nur im Land Baden-Württemberg.

Nr. 3 (nicht belegt)

Nr. 4 (nicht belegt)

### **3.5 Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen, für die in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht kein Amt ausgebracht ist**

#### **Vorbemerkungen**

1. (1) Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern an berufsbildenden Schulen, soweit für die Tätigkeit der Lehrkraft in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht

a) das Amt eines Fachlehrers nicht ausgebracht ist oder

b) das Amt eines Fachlehrers zwar ausgebracht ist, jedoch eine tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn nicht besteht.

(2) Für Lehrkräfte im Sinne von Absatz 1 gilt

a) auch das Tätigkeitsmerkmal in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 6.

b) (nicht belegt).

2. (nicht belegt)

#### **Entgeltgruppe 10**

Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung,

die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben,

in der Tätigkeit von Fachlehrern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 5)

#### **Entgeltgruppe 9**

1. Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung,

die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens einem Schulfach haben,

in der Tätigkeit von Fachlehrern.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 2 und 5)

2. Lehrkräfte mit abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung und Aufstiegsfortbildung in der Tätigkeit von Fachlehrern.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

#### **Entgeltgruppe 8**

Lehrkräfte mit abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Ausbildung in der Tätigkeit von Fachlehrern.

#### **Entgeltgruppe 7**

Lehrkräfte in der Tätigkeit von Fachlehrern.

#### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1 (1) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. <sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(2) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Nr. 2 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.



(2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>2</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. vorgeschrieben ist.

Nr. 3 (nicht belegt)

Nr. 4 (nicht belegt)

Nr. 5 Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als

- a) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,
- b) abgeschlossene Hochschulbildung,

wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Nr. 6 Eine abgeschlossene Aufstiegsfortbildung liegt vor, wenn die Lehrkraft eine Meisterprüfung oder eine andere nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. März 2009 vergleichbare berufliche Aufstiegsfortbildung abgeschlossen hat.

**4. Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen; pädagogische Unterrichtshilfen, die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind; Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder**

**4.1 Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht erteilen**

**Vorbemerkung**

Dieser Unterabschnitt gilt für Lehrkräfte, die herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht nach landesrechtlichen Vorschriften erteilen.

**Entgeltgruppe 10**

Lehrkräfte

- a) mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder
- b) mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2, 3 und 5)

**Entgeltgruppe 9**

Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulbildung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5)

**Entgeltgruppe 8**

Lehrkräfte mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 6)

**Entgeltgruppe 7**

Lehrkräfte, die nicht mindestens die Voraussetzungen der Entgeltgruppe 8 erfüllen.

**Protokollerklärungen:**

Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

Nr. 3 (1) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist. <sup>2</sup>Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die Akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. <sup>3</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Mastergrad an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.

(2) <sup>1</sup>Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von mehr als sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind.

Nr. 4 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>2</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkredi-



tierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

Nr. 5 <sup>1</sup>Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als

- a) abgeschlossenes Lehramtsstudium,
- b) abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung,
- c) abgeschlossene Hochschulbildung,

wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist. <sup>2</sup>Eine Gleichstellung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, wenn stattdessen eine volle ausländische Lehrbefähigung nachgewiesen wird.

Nr. 6 Eine Lehrkraft, die eine mindestens dreijährige pädagogische Ausbildung abgeschlossen hat,

gilt als Lehrkraft mit anderweitiger abgeschlossener fachspezifischer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung.

#### 4.2 Pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte

##### Vorbemerkung

Dieser Unterabschnitt gilt für pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen und sonderpädagogische Fachkräfte,

die nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräfte sind oder nach landesrechtlichen Vorschriften Lehrkräften gleichgestellt sind.

##### Entgeltgruppe 10

Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit entsprechender staatlicher Anerkennung

als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

##### Entgeltgruppe 9

1. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

2. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung und anerkannter mindestens einjähriger sonder- oder heilpädagogischer Zusatzausbildung

als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

3. (nicht belegt)

4. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung

als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

5. (nicht belegt)

6. (nicht belegt)

##### Entgeltgruppe 8

Beschäftigte

als pädagogische oder heilpädagogische Unterrichtshilfen oder sonderpädagogische Fachkräfte.

##### Protokollerklärungen:

Nr. 1 Hierunter fallen auch Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages – Hochschulbereich –.

Nr. 2 Soweit sich das Tätigkeitsmerkmal auf sonderpädagogische Fachkräfte erstreckt, gilt dies nur im Land Schleswig-Holstein.

Nr. 3 (nicht belegt)

Nr. 4 Soweit sich das Tätigkeitsmerkmal auf sonderpädagogische Fachkräfte erstreckt, gilt dies nur im Freistaat Bayern und im Land Schleswig-Holstein.

Nr. 5 (nicht belegt)

#### 4.3 Lehrkräfte in Schulkindergärten oder in Vorschulklassen für schulpflichtige Kinder

##### Entgeltgruppe 10

Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse

einer Sonderschule oder einer vergleichbaren Schulform

a) mit einem Abschluss als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder

b) mit einem Abschluss als Kindheitspädagoge mit staatlicher Anerkennung oder

c) mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 3 und 4)

##### Entgeltgruppe 9

1. Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse

a) mit einem Abschluss als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder

- b) mit einem Abschluss als Kindheitspädagoge mit staatlicher Anerkennung oder
- c) mit anderweitiger abgeschlossener einschlägiger Hochschulbildung mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nrn. 1, 3 und 4)

2. Leiter eines Schulkindergartens oder einer Vorschulklasse mit einem Abschluss als Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeut, Logopäde oder Physiotherapeut mit entsprechender staatlicher Anerkennung und mindestens einjähriger sonderpädagogischer Zusatzausbildung.
3. Erzieher, Freundschaftspionierleiter, Heilerziehungspfleger, Hortner, Kindergärtner, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten mit entsprechender staatlicher Anerkennung

in einem Schulkindergarten oder in einer Vorschulklasse.

(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)

#### Protokollerklärungen:

Nr. 1 Hierunter fallen auch Diplomerzieher und Diplomvorschulerzieher im Sinne der Nr. 2 des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1994 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Artikels 37 Absatz 1 des Einigungsvertrages – Hochschulbereich –.

Nr. 2 (nicht belegt)

Nr. 3 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

(2) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. <sup>2</sup>Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.

(3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.

(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen Landesbehörde dem deutschen Hochschulabschluss gleichgestellt ist.

Nr. 4 Eine abgeschlossene einschlägige Hochschulbildung liegt z.B. vor bei einem Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Frühkindliche und Elementarbildung“ an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.

5. Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR, bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind

#### Vorbemerkungen

1. Dieser Abschnitt gilt für Lehrkräfte mit einer Ausbildung

a) als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR bzw.

b) als Freundschaftspionierleiter bzw.

c) als Erzieher nach dem Recht der ehemaligen DDR,

bei denen die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllt sind,

in der Tätigkeit von Lehrkräften mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule und mit abgeschlossenem Referendariat oder Vorbereitungsdienst.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. <sup>1</sup>Die Lehrkraft, die ihre Tätigkeit an verschiedenen Schulformen nicht nur vorübergehend ausüben hat, ist nach der Tätigkeit eingruppiert, die zeitlich mindestens zur Hälfte anfällt. <sup>2</sup>Für die Feststellung, welche Tätigkeit mindestens zur Hälfte anfällt, ist von der für die jeweilige Schulform geltenden Pflichtstundenzahl auszugehen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

a) in mehreren Schulzweigen oder

b) in mehreren Schul- bzw. Klassenstufen auszuüben hat.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

1. (1) <sup>1</sup>Die Lehrkraft mit abgeschlossener Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR

ist in der Entgeltgruppe eingruppiert, die nach Satz 4 der beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgruppe entspricht, in welche sie eingestuft wäre, wenn sie nach Maßgabe von Satz 2 und 3 im Beamtenverhältnis stünde. <sup>2</sup>Für die Ermittlung dieser Besoldungsgruppe ist das Beamtenverhältnis zugrunde zu legen, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, wenn sie eine Bewährungsfeststellung nach der beim Arbeitgeber auf der Grundlage der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b und c des Einigungsvertrages getroffenen Regelung hätte. <sup>3</sup>Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungsämter für Lehrkräfte mit Bewährungsfeststellung in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamts ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft. <sup>4</sup>Es entspricht

der Besoldungsgruppe	die Entgeltgruppe
A 11	10 <sup>**)</sup>
A 12, 12a	11 <sup>**)</sup>
A 13	13
A 14	14
A 15	15
<sup>**)</sup> Lehrkräfte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Angeleichungszulage gemäß Anhang 1	

(2) <sup>1</sup>Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR entsprechenden Schulform auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehrerausbildung nach Absatz 1 Satz 4 einer höheren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehrerausbildung,

ist für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die Lehrerausbildung zugrunde zu legen, die dieser anderen Schulform entspricht.

<sup>2</sup>Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Schulform entspricht, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat, Beförderungsämter für Lehrkräfte mit Bewährungsfeststellung in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung in die nach Absatz 1 Satz 4 entsprechende Entgeltgruppe unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft an dieser Schulform.

<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- in einem anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schulzweig oder
- in einer anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.

<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung für Förderschulen/Sonderschulen, die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(3) <sup>1</sup>Hat die Lehrkraft ihre Tätigkeit an einer anderen als ihrer Lehrerausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR entsprechenden Schulform auszuüben und

wäre sie bei einem Einsatz entsprechend ihrer Lehrerausbildung nach Absatz 1 Satz 4 einer niedrigeren Entgeltgruppe zuzuordnen als eine Lehrkraft mit einer dieser anderen Schulform entsprechenden Lehrerausbildung,

sind für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 die von ihr abgeschlossene Lehrerausbildung und eine entsprechende Tätigkeit zugrunde zu legen.

<sup>2</sup>Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz für die Laufbahn, die der Lehreraus-

bildung der Lehrkraft entspricht, Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht,

erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer in vergleichbarer Tätigkeit beamteten Lehrkraft an der Schulform, an der die Lehrkraft ihre Tätigkeit auszuüben hat;

für die Zuordnung nach Absatz 1 Satz 4 ist das Beförderungsamt für die Laufbahn zugrunde zu legen, die der Lehrerausbildung der Lehrkraft entspricht.

<sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Lehrkraft ihre Tätigkeit

- in einem anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schulzweig oder
- in einer anderen als ihrer Lehrerausbildung entsprechenden Schul- bzw. Klassenstufe

auszuüben hat.

(4) <sup>1</sup>Die Lehrkraft im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhält eine Entgeltgruppenzulage, wenn sie – stünde sie im Beamtenverhältnis – nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht in ihrer Besoldungsgruppe Anspruch auf eine Zulage hätte. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für

- Zulagen, die unabhängig davon zustehen können, ob die Beamtin oder der Beamte als Lehrkraft tätig ist, sowie
- die allgemeine Stellenzulage nach Nr. 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes) in der am 30. Juni 2009 geltenden Fassung oder einer vergleichbaren landesrechtlichen Regelung.

<sup>3</sup>Soweit die besoldungsrechtliche Zulage als Beförderungsamt gewährt wird, gilt für die Gewährung der Entgeltgruppenzulage Absatz 1 Satz 3 entsprechend. <sup>4</sup>Die Höhe der Entgeltgruppenzulage entspricht der Höhe der Zulage nach dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsrecht. <sup>5</sup>Die Entgeltgruppenzulage ist nicht zusatzversorgungspflichtig, soweit die entsprechende besoldungsrechtliche Zulage nicht ruhegehaltfähig ist.

(5) <sup>1</sup>In den Fällen von Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der dieser Schulform, diesem Schulzweig bzw. dieser Schul- bzw. Klassenstufe entsprechenden Lehrerausbildung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Lehrkräfte mit einer Lehrerausbildung für Förderschulen/Sonderschulen, die sonderpädagogische Fördermaßnahmen durchführen.

(6) In den Fällen von Absatz 3 Satz 1 und 3 gilt Absatz 4 mit der Maßgabe, dass von der Besoldungsgruppe auszugehen ist, in welche die Lehrkraft mit der von ihr abgeschlossenen Lehrerausbildung und entsprechender Tätigkeit eingestuft wäre.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 3, 4, 5, 6 und 7)

- (1) Soweit Freundschaftspionierleiter bzw. Erzieher in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungs-



recht bestimmten Lehrkräften mit einer Ausbildung als Lehrer nach dem Recht der ehemaligen DDR gleichgestellt sind, gelten entsprechende Lehrkräfte als Lehrkräfte im Sinne der Ziffer 1.

(2) Freundschaftspionierleiter und Erzieher, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind

- a) mit mindestens einer Lehrbefähigung in Entgeltgruppe 10 und
- b) ohne Lehrbefähigung in Entgeltgruppe 9 eingruppiert.

#### **Protokollerklärungen:**

Nr. 1 Wissenschaftliche Hochschulen sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

Nr. 2 Ein abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule liegt vor, wenn das Studium lehramtsbezogen ist und mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung beendet worden ist.

Nr. 3 Soweit im jeweiligen Landesrecht anstelle des Begriffs „Schulform“ der Begriff „Schulart“ verwendet wird, ist dem Begriff „Schulform“ der Begriff „Schulart“ gleichgestellt.

Nr. 4 <sup>1</sup>Als Beamtenverhältnis, in das die Lehrkraft übernommen werden könnte, gilt das Beamtenverhältnis, für das in dem Besoldungsgesetz, das beim Arbeitgeber im Zeitpunkt der Eingruppierung gilt, ein Eingangsamt ausgebracht ist, dessen Voraussetzungen die Lehrkraft erfüllen würde, wenn sie die Bewährungsfeststellung hätte. <sup>2</sup>Eine fehlende tatsächliche Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis im Zeitpunkt der Eingruppierung z.B. aufgrund einer zwischenzeitlichen Schließung der Laufbahn ist unschädlich.

Nr. 5 <sup>1</sup>Eine Lehrerausbildung entspricht der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für die Schulform entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist. <sup>2</sup>Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schulzweigen unterschieden werden, entspricht eine Lehrerausbildung der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für den Schulzweig entspricht, in dem die Tätigkeit auszuüben ist. <sup>3</sup>Soweit in Schulformen Lehrämter nach Schul- bzw. Klassenstufen unterschieden werden, entspricht eine Lehrerausbildung der auszuübenden Tätigkeit, wenn sie dem Lehramt für die Schul- bzw. Klassenstufe entspricht, in der die Tätigkeit auszuüben ist.

Nr. 6 Für die Bewährungsfeststellung auf der Grundlage der Anlage I Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 Buchst. b und c des Einigungsvertrages sind folgende Regelungen maßgebend:

- Artikel II des Dritten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 294),
- im Land Brandenburg die Verordnung über die Bewährungsanforderungen für die Einstellung von Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet in ein Beamtenverhältnis (Bewährungsanforde-

rungsverordnung) vom 20. August 1991 (GVBl. [Nr. 24] S. 378),

- die Bewährungsanforderungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 1991 (GVOBl. M-V S. 444), zul. geändert durch Änderungsverordnung vom 5. September 1993 (GVOBl. M-V S. 846),
- Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Land Sachsen-Anhalt (Laufbahnverordnung -LVO LSA) vom 15. August 1994 (GVBl. LSA S. 920) und
- die Thüringer Bewährungsanforderungsverordnung vom 2. Februar 1993 (GVBl. S. 173).

Nr. 7 Besoldungsrechtliche Ausgleichszulagen gelten auch dann als Zulagen im Sinne von Absatz 4 Satz 2 Buchstabe a, wenn ihre Voraussetzungen an einen lehrkräftespezifischen Sachverhalt anknüpfen, z.B. § 13 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).

Nr. 8 (nicht belegt)

Nr. 9 (nicht belegt)

#### **6. Regelungen für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen**

(nicht belegt)



### Anhang 1 Angleichungszulage

<sup>1</sup>Die Angleichungszulage im Sinne der Entgeltordnung Lehrkräfte wird ab 1. August 2017 gewährt. <sup>2</sup>Sie beträgt 30 Euro, höchstens jedoch den Betrag, der als Höhergruppierungsgewinn bei entsprechender Anwendung des § 29a Absatz 3 AVO-DRS-Ü in der Fassung des § 11 SR EntgO-L zustehen würde. <sup>3</sup>Für Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit gilt, wird stattdessen eine Angleichungszulage wie folgt gewährt:

derzeitige Stufenzuordnung bei verlängerter Stufenlaufzeit		(fiktive) Stufenzuordnung bei vollständiger Angleichung	Zulage
<b>Stufe 1</b>	im 1. Jahr	Stufe 1	keine
<b>Stufe 2</b>	im 1. Jahr im 2. Jahr	Stufe 2	keine
	im 3. Jahr im 4. Jahr im 5. Jahr	Stufe 3	30 Euro
	im 1. Jahr im 2. Jahr im 3. Jahr	Stufe 3	keine
<b>Stufe 3</b>	im 4. Jahr im 5. Jahr im 6. Jahr im 7. Jahr im 8. Jahr im 9. Jahr	Stufe 4	30 Euro
	im 1. Jahr im 2. Jahr im 3. Jahr im 4. Jahr	Stufe 4	keine
<b>Stufe 4</b>	ab dem 5. Jahr	Stufe 5	30 Euro

### Anhang 2 Zu Abschnitt 6 der Entgeltordnung Lehrkräfte

**Regelungen zur Eingruppierung von Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die im Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen**

(nicht belegt)

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat vorstehenden Beschluss am 06.06.2017 unterzeichnet

Rottenburg, den 20. Juni 2017

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 3419 – 22.06.17  
PfReg. F 1.1 a 1

### Redaktionelle Korrektur zu den Änderungen im Rechtsträgerverzeichnis gemäß § 5 Bistums-KODA-Wahlordnung, KABL. 2017 Nr. 8, 16.06.2017, Seite 238

In den Änderungen des Rechtsträgerverzeichnisses, KABL. 2017 Nr. 8 vom 16.06.2017 war bei Nr. 1117 die Straße falsch ausgewiesen. Die Änderung zu Nr. 1117 lautet wie folgt:

Bei der Nr. 1117 des Rechtsträgerverzeichnisses werden bei Soziale Dienste und Einrichtungen die Wörter „Region Göppingen“ hinzugefügt und die Adresse in „Oberhofenstr. 10, 73033 Göppingen“ geändert.

Rottenburg, den 22. Juni 2017

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

BO-Nr. 2682 – 18.05.17  
PfReg. F 1.1 d 2

### Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 23.03.2017 setze ich hiermit gemäß § 21 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. in Kraft. Diese Beschlüsse werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Rottenburg, den 18. Mai 2017

+ Dr. Gebhard Fürst  
Bischof

### A. Beschlüsse

#### I. Pflegezulage in der ambulanten Pflege Änderungen des Anhangs D und des Anhangs E zur Anlage 32 zu den AVR

1. Änderung in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR
  - a) In der Anmerkung Nr. 1 zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 in Anhang D der Anlage 32 zu den AVR wird folgender neuer Satz 2 aufgenommen:  
„Gleiches gilt für Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 4 bis P 9, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, für die Dauer dieser Tätigkeit.“
2. Änderungen in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR
  - a) In den Entgeltgruppen P 10 bis P 12 in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird unter jedes Tätigkeitsmerkmal

die Angabe „(Hierzu Anmerkung)“ angefügt.

- b) Die bestehende Anmerkung in Abschnitt II in Anhang E der Anlage 32 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Mitarbeiter der Entgeltgruppen P 8 bis P 12, die die Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend in der häuslichen Pflege ausüben, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro.“

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

**II. Verlängerung der Übertragung der Regelungskompetenz gemäß § 13 Abs. 6 S. 1, 2. Alt. AK-Ordnung zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Praktikanten in der Praxisorientierten Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger von der Bundeskommission auf die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen**

1. Die Befristung der Übertragung der Regelungskompetenz im Beschluss der Bundeskommission vom 23. Oktober 2014 zur Übertragung der Regelungszuständigkeit zur Regelung der Dienstverhältnisse mit Fachschulpraktikanten während der praxisintegrierten schulischen Ausbildung zum Erzieher und zum Heilerziehungspfleger mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 auf die Regionalkommission NRW wird nach § 13 Abs. 6 Satz 1, 2. Alt. AK-Ordnung auf den 31. Dezember 2020 verlängert. Bis dahin beschlossene Regelungen sind von der Regionalkommission NRW längstens bis zu diesem Termin zu befristen.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 23. März 2017 in Kraft.

Rottenburg, den 29. Mai 2017

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

## Personalangelegenheiten



## **Mitteilungen**

### **Kirchliches Handbuch XLI**

#### **Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz 2012–2015**

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, einschließlich Daten einer Sonderauswertung des Zensus 2011, Band XLI (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 2012 bis 2015), ist soeben erschienen und im Buchhandel, ISBN-13: 978-3-8107-0275-3, zum Preis von 25 Euro erhältlich.

## Angebote der Seelsorge für Pastorale Dienste/Priesterseelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Die ausführlichen Beschreibungen der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage unter  
[www.priesterseelsorge.de](http://www.priesterseelsorge.de) / [www.seelsorge-pastorale-dienste.de](http://www.seelsorge-pastorale-dienste.de) sowie in der Broschüre  
„Verwurzelt – Jahresprogramm 2017“

Datum	Titel	Zielgruppe	Ort	Anmeldung
02.– 06.09.2017	Meditieren und Wandern	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@klosterschoental.de Tel.: 07943 894335
24.– 28.09.2017	„Meinen Schalom geb ich euch ...“ Heil-Sinn-Tage	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
09.10.2017	Oasentag – „Meine Gnade genügt dir“ (2 Kor 12,9)	Priester und Diakone	Anna-Schwestern, Ellwangen	Priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
16.10.2017	Oasentag – „Meine Gnade genügt dir“ (2 Kor 12,9)	Priester und Diakone	Kloster Schöntal	Priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
23.10.2017	Oasentag – „Meine Gnade genügt dir“ (2 Kor 12,9)	Priester und Diakone	Dreifaltigkeitsberg Spaichingen	Priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
29.10.– 04.11.2017	Ignatianische Einzel-exerzitien	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@klosterschoental.de Tel.: 07943 894335
01.– 05.11.2017	Zeit für uns zwei- und für die Familie Familienexerzitien	Diakone, Pastoral- und Gemein- dereferentInnen	Langenargen	Seelsorge-pastorale-dienste@drs.de Tel.: 0711 50530925
06.– 08.11.2017	Begegnungstage der Pensionäre	Priester im Ruhestand	Kloster Reute	Priesterseelsorge@drs.de Tel.: 0711 50530925
12.– 17.11.2017	„Euer Ja sei ein Ja, euer Nein sei ein Nein!“ Priesterexerzitien	Priester	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
08.– 10.12.2017	Besinnungstage im Advent	Alle Pastoralen Dienste	Kloster Heiligkreuztal	Info@gzhkt.de Tel.: 07371 184-774/-776
28.12.2017– 01.01.2018	Besinnliche Tage zum Jahreswechsel	Offenes Angebot, alle Pastoralen Dienste	Kloster Schöntal	Keb-hohenlohe@klosterschoental.de Tel.: 07943 894335
<b>Vorschau 2018</b>				
18.– 24.02.2018	Gesundheitswoche für Priester	Priester	Bad Wörishofen	Sebastianum Bad Wörishofen, Tel.: 08247 351105
25.02.– 03.03.2018	Gesundheitswoche für Diakone	Diakone	Bad Wörishofen	Sebastianum Bad Wörishofen, Tel.: 08247 351105



## Führungs- und Kommunikationstraining für Frauen in Verantwortung 2018

### Organisationswissen und Konfliktmanagement

4 Tage: 26./27.02.2018 und 20./21.03.2018

**Ort:** Christkönighaus,  
70599 Stuttgart, Paracelsusstr. 89

**Referentinnen:** Barbara Schwarz-Sterra, Sabinja Klink

**Preis:** intern € 320,00, extern € 480,00, zzgl. Verpflegung und evtl. Unterkunft

#### Anmeldung bis 21.11.2017

Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-228, E-Mail: frauen@bo.drs.de

**Zielgruppen:** weibliche Führungskräfte, deren Stellvertreterinnen und Nachwuchsführungskräfte

Intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen.

Extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen.

#### Themen:

- Unternehmenskultur in Veränderung
- Führungsachtsamkeit entwickeln
- Führungswerte und -stile nutzen
- Verhandlungsstrategien trainieren
- Delegieren und motivieren mit Erfolg
- Macht und Autorität einsetzen
- Strategien konstruktiver Konfliktbearbeitung
- Emotionalisierte Gespräche deeskalieren
- Anerkennungskultur fördern

### Führung in Zeiten der Veränderung – Impulse aus dem Change Management

2 Tage: 16./17.10.2018

**Ort:** Christkönighaus,  
70599 Stuttgart, Paracelsusstr. 89

**Referentinnen:** Barbara Schwarz-Sterra, Sabinja Klink

**Preis:** intern € 160,00, extern € 240,00, zzgl. Verpflegung und evtl. Unterkunft

#### Anmeldung bis 10.07.2018

Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-228, E-Mail: frauen@bo.drs.de

**Zielgruppen:** weibliche Führungskräfte, deren Stellvertreterinnen und Nachwuchsführungskräfte

Intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen.

Extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen.

#### Themen:

- Führungsachtsamkeit vertiefen
- Veränderungsprozesse überzeugend initiieren
- Mitarbeiter/-innen mitnehmen
- Abwehr und Widerstände einbinden
- Strategien für aktuelle Vorhaben entwickeln

## Führungswerkstatt

1 Tag: 13.11.2018

**Ort:** Christkönighaus,  
70599 Stuttgart, Paracelsusstr. 89

**Referentinnen:** Barbara Schwarz-Sterra, Sabinja Klink

**Preis:** intern € 80,00, extern € 120,00, zzgl. Verpflegung und evtl. Unterkunft

#### Anmeldung bis 25.07.2018

Diözese Rottenburg-Stuttgart, Fachbereich Frauen, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711 9791-228, E-Mail: frauen@bo.drs.de

**Zielgruppen:** weibliche Führungskräfte, deren Stellvertreterinnen und Nachwuchsführungskräfte

Intern: in haupt- und ehrenamtlichen Führungspositionen in kirchlichen Institutionen.

Extern: in Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung, Gesundheit, Recht, Bildung und ebenso Freiberuflerinnen.

#### Themen:

- Theorieimpuls: „Umgang mit Komplexität im Berufsalltag und deren Bedeutung für die Führung von Mitarbeiter/-innen“
- Führungsachtsamkeit stärken
- Tipps durch Feedback und kollegiale Beratung für aktuelle Anliegen
- Umsetzungsstrategien für die Praxis

## Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

**Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung und der Möglichkeit der ONLINE-Anmeldung auf der Homepage zu finden: [www.institut-fwb.de](http://www.institut-fwb.de)**

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
12.09.2017	V36	Auffrischkurs „Rund um das Eherecht“	Pfarramtssekretär/-innen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
13.09.2017	V37	Kirchengeschichte – Papst Franziskus	Verwaltungsangestellte in kirchlichen Einrichtungen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
14.09.2017	V38	Einführung in die Aufgaben des/der Sicherheitsbeauftragten	Sicherheitsbeauftragte in kirchlichen Einrichtungen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
19.–20.09.2017	V50	Studientagung Sozialstationen – Führungsverhalten in Krisen und bei psychischen Auffälligkeiten von Mitarbeiter/-innen	Geschäftsführer/-innen in kirchlichen Sozialstationen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
21.09.2017	V42	Word 2010 – Grundkurs, Schwerpunkt Serienbrief	Verwaltungsangestellte in kirchlichen Einrichtungen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
25.09.2017	V43	Authentische und respektvolle Kommunikation	Führungskräfte	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
26.09.2017	M20	„Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen ... (Faust) – Pastoraler Ton in Predigt und Wortgottesdienst	Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiter/-innen, Wortgottesdienstleiter/-innen	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
27.09.2017	M11	Da berühren sich Pastoral & Bau – Exkursion Stuttgart 21	Alle pastoralen Dienste und Interessierte	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
27.09.2017	V44	Gut–besser–perfekt–krank	Führungskräfte, Pastorale Mitarbeiter/-innen und Verwaltungsmitarbeiter/-innen in kirchlichen Einrichtungen	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168
05.10.2017	B05	„Komm, bau ein Haus, das uns beschützt“ – Werkstatt-Tag „Institutionelles Schutzkonzept“	Alle pastoralen Dienste, Jugendreferent/-innen, Kirchengemeinderäte	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel. : 07472 922-155
13.–14.10.2017	M13	Erstkommunion – mehr als ein Projekt	Ehren- und Hauptamtliche in der Erstkommunionkatechese	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
14.–15.10.2017	I08	Jahrestreffen für ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Katechese in italienischsprachigen Gemeinden: Wunder und Gleichnisse Jesu	Italienischsprachige Mitarbeiter/-innen sind eingeladen zum Erfahrungsaustausch	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel. : 07472 922-155
24.–25.10.2017	I09	Mehr als Verhaltenskonzepte: Interkulturelles Training	Alle pastoralen Dienste aller Nationalitäten, interessierte Ehrenamtliche	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel. : 07472 922-155
24.–25.10.2017	B06	Ansprechperson in einem differenzierten Leitungsgefüge sein	Alle pastoralen Dienste mit dem Auftrag pastorale Ansprechperson	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel. : 07472 922-155
13.–16.11.2017	B07	Leitung gestalten – Führen und Leiten in der Kirche; Teil 1 9. Intervallkurs	Pfarrer, die die Kooperation in der Seelsorgeeinheit leiten	SMammel.institut-fwb@bo.drs.de Tel. : 07472 922-155
29.–30.11.2017	M15	Raum – Macht – Glaube? – Katechese und Liturgie heute	Pastorales Personal und Interessierte	MDreher.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
Abrufbares Angebot	V62	Rund um das katholische Eherecht – aus zwei mach eins	Pfarrer und Diakone	DuRaible.institut-fwb@bo.drs.de Tel.: 07472 922-168



## **Kirchliches Amtsblatt**

**für die Diözese Rottenburg-Stuttgart**

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,  
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg  
Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar  
E-Mail: [amtsblatt@bo.drs.de](mailto:amtsblatt@bo.drs.de)

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,  
Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:  
Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:  
Bischöfliches Ordinariat,  
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,  
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)